



Basisprospekt

vom 20. Juni 2013

über

derivative Produkte

Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere
Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere
[Capped-]Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb
Optionsscheine auf Indizes
[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes
[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes
[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes
Optionsscheine auf einen Wechselkurs
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs
Optionsscheine auf auf Zinsterminkontrakte
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over
[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over
[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Fonds
[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Die in diesem Basisprospekt mit Platzhaltern gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

Inhalt

Inhalt	3
Zusammenfassung.....	6
Teil A – Einleitung und Warnhinweise	6
Teil B – Emittentin	7
Teil C – Wertpapiere	9
Teil D – Risiken	15
<i>Markt- und branchenspezifische Risiken</i>	15
<i>Unternehmensspezifische Risiken</i>	16
<i>Marktrisiken</i>	17
<i>Operationelle Risiken</i>	18
<i>Liquiditätsrisiken</i>	18
<i>Rating</i>	18
<i>Regulatorische Risiken</i>	18
<i>Derivate im Allgemeinen</i>	19
<i>Besondere Risiken</i>	27
Teil E – Angebot.....	31
Risikofaktoren	33
Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere	33
<i>Derivate im Allgemeinen</i>	33
<i>Besondere Risiken</i>	40
(i) Risiken aus Besonderheiten der Derivate selbst	40
(ii) Risiken aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert	42
Risikofaktoren bezüglich der Emittentin.....	58
<i>Markt- und branchenspezifische Risiken</i>	58
<i>Unternehmensspezifische Risiken</i>	58
<i>Marktrisiken</i>	60
<i>Operationelle Risiken</i>	61
<i>Liquiditätsrisiken</i>	61
<i>Rating</i>	61
<i>Regulatorische Risiken</i>	62
Allgemeine Informationen.....	63
Verantwortung.....	63
Angebot und Verkauf.....	63
Preisbildung	64
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	64
Wertpapierbeschreibung	66
Ausstattung	66
Berechnungsstelle.....	66

Verbriefung	66
Status.....	66
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.....	67
Aufstockung	67
Börseneinführung.....	67
Handel in den Derivaten.....	67
Verfügbarkeit von Unterlagen.....	67
Bekanntmachungen	67
Valuta.....	68
Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number.....	68
Besteuerung.....	68
Informationen über den Basiswert.....	69
Einfluss des Basiswertes auf die Derivate	72
Verkaufsbeschränkungen.....	82
Produktbedingungen	84
Wesentliche Ausstattungsmerkmale.....	85
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	86
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	97
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	106
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere.....	113
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	122
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	133
[Optionsscheine auf Indizes	141
[[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	148
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	156
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	163
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes.....	170
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs.....	179
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	185
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	191
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte.....	199
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte.....	206
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over.....	212
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	221
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe.....	227
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	235
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over	242
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds.....	251
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds	260
Muster der Endgültigen Bedingungen.....	270
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	276
<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung.....</i>	<i>276</i>
<i>Haupttätigkeitsbereiche.....</i>	<i>276</i>
<i>Wichtigste Märkte</i>	<i>277</i>
<i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	<i>278</i>
<i>Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns.....</i>	<i>279</i>
<i>Organe.....</i>	<i>279</i>
Vorstand	279
Aufsichtsrat.....	280
Hauptversammlung.....	280
Corporate Governance	281
<i>Aktienkapital</i>	<i>281</i>
<i>Anteilseigner</i>	<i>281</i>
<i>Abschlussprüfer</i>	<i>281</i>

Trendinformationen.....		281
Rechtsstreitigkeiten.....		282
Glossar.....		283
Finanzinformationen		285
<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (HGB)</i>	I	1 - 25
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012</i>	I	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2012</i>	I	13
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	I	14
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2012</i>	I	15
<i>Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	I	24
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	25
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)</i>	II	1 - 24
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011</i>	II	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2011</i>	II	13
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	14
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2011</i>	II	15
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	21
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	22
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	23
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	24
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 (HGB)</i>	III	1 - 29
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012</i>	III	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2012</i>	III	16
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	17
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2012</i>	III	18
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	26
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	27
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	28
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	29
Unterschriftenseite (letzte Seite).....	IV	1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den so genannten „Elementen“. Diese Elemente sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) fortlaufend nummeriert.

Die Zusammenfassung enthält sämtliche Elemente, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, können sich Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Elemente ergeben.

Selbst wenn ein Element aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen im Hinblick auf dieses Element nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung des Elements und den Hinweis "-entfällt -".

Teil A – Einleitung und Warnhinweise

A 1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten Basisprospektes, einschließlich etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der anwendbaren Endgültigen Bedingungen, stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung dieses Basisprospektes, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) die Verantwortung für die Zusammenfassung. Die Emittentin oder die Personen von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A 2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospektes und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.</p>
	Angebotsfrist	<p>Die Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung</p>

	Bedingungen	oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind. Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.
	Hinweis für Anleger	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B – Emittentin

B 1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Gesellschaft lautet Lang & Schwarz.
B 2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet: Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegt dem deutschen Recht und wurde in Deutschland gegründet.
B 4b	Trends, die sich auf Emittentin und Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	- entfällt – Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B 5	Konzernstruktur	Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaften ist Mutterunternehmen der drei Tochterunternehmen: - Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, - Lang & Schwarz Broker GmbH und - Lang & Schwarz Gate GmbH.
B 9	Gewinnprognosen oder –schätzungen	- entfällt – Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder –schätzungen ab.
B 10	Beschränkungen im Bestätigungs-	- entfällt –

	vermerk	Der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr sowie die Konzernabschlüsse der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die am 31. Dezember 2011 und 2012 endenden Geschäftsjahre sind von Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.																																																																					
B 12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzangaben	<p>Die nachstehende Übersicht stellt in zusammengefasster Form Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Konzernkapitalflussrechnung des Lang & Schwarz-Konzerns dar, die dem geprüften Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2012 entnommen wurden:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in TEUR</th> <th>01.01.2012 - 31.12.2012</th> <th>01.01.2011 - 31.12.2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</td> </tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>125.347</td> <td>578.490</td> </tr> <tr> <td>Materialaufwand</td> <td>-115.825</td> <td>-552.147</td> </tr> <tr> <td>Personalaufwand</td> <td>-3.947</td> <td>-8.631</td> </tr> <tr> <td>sonstige betriebliche Aufwendungen</td> <td>-4.435</td> <td>-4.845</td> </tr> <tr> <td>Konzernfehlbetrag (- überschuss)</td> <td>-186</td> <td>6.707</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>in TEUR</th> <th>31.12.2012</th> <th>31.12.2011</th> </tr> <tr> <td colspan="3">Konzernbilanz</td> </tr> <tr> <td>Wertpapiere</td> <td>32.264</td> <td>18.167</td> </tr> <tr> <td>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</td> <td>11.800</td> <td>26.110</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td> <td>5.556</td> <td>2.123</td> </tr> <tr> <td>sonstige Verbindlichkeiten</td> <td>17.395</td> <td>9.337</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>22.020</td> <td>26.013</td> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>46.855</td> <td>47.146</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>in TEUR</th> <th>01.01.2012 - 31.12.2012</th> <th>01.01.2011 - 31.12.2011</th> </tr> <tr> <td colspan="3">Konzernkapitalflussrechnung</td> </tr> <tr> <td>Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit</td> <td>-13.759</td> <td>38.930</td> </tr> <tr> <td>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</td> <td>-336</td> <td>-167</td> </tr> <tr> <td>Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit</td> <td>-3.807</td> <td>-897</td> </tr> <tr> <td>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</td> <td>6.078</td> <td>23.980</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Lang & Schwarz-Konzerns eingetreten.</p> <p>Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen bei Finanzlage und Handels-“</p> <p>Seit dem 31. Dezember 2012 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition des Lang & Schwarz-Konzerns eingetreten.</p>	in TEUR	01.01.2012 - 31.12.2012	01.01.2011 - 31.12.2011	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung			Umsatzerlöse	125.347	578.490	Materialaufwand	-115.825	-552.147	Personalaufwand	-3.947	-8.631	sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.435	-4.845	Konzernfehlbetrag (- überschuss)	-186	6.707				in TEUR	31.12.2012	31.12.2011	Konzernbilanz			Wertpapiere	32.264	18.167	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.800	26.110	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.556	2.123	sonstige Verbindlichkeiten	17.395	9.337	Eigenkapital	22.020	26.013	Bilanzsumme	46.855	47.146				in TEUR	01.01.2012 - 31.12.2012	01.01.2011 - 31.12.2011	Konzernkapitalflussrechnung			Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-13.759	38.930	Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-336	-167	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.807	-897	Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.078	23.980
in TEUR	01.01.2012 - 31.12.2012	01.01.2011 - 31.12.2011																																																																					
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung																																																																							
Umsatzerlöse	125.347	578.490																																																																					
Materialaufwand	-115.825	-552.147																																																																					
Personalaufwand	-3.947	-8.631																																																																					
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.435	-4.845																																																																					
Konzernfehlbetrag (- überschuss)	-186	6.707																																																																					
in TEUR	31.12.2012	31.12.2011																																																																					
Konzernbilanz																																																																							
Wertpapiere	32.264	18.167																																																																					
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.800	26.110																																																																					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.556	2.123																																																																					
sonstige Verbindlichkeiten	17.395	9.337																																																																					
Eigenkapital	22.020	26.013																																																																					
Bilanzsumme	46.855	47.146																																																																					
in TEUR	01.01.2012 - 31.12.2012	01.01.2011 - 31.12.2011																																																																					
Konzernkapitalflussrechnung																																																																							
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-13.759	38.930																																																																					
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-336	-167																																																																					
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.807	-897																																																																					
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.078	23.980																																																																					

	position“	
B 13	Aktuelle Entwicklungen	- entfällt – Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B 14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	- entfällt – Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist Lang & Schwarz die Konzernobergesellschaft des Lang & Schwarz-Konzerns.
B 15	Haupttätigkeitsbereiche	Die Emittentin betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt, Düsseldorf, Berlin und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen. Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte insbesondere auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte). Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet.
B 16	Wesentliche Aktionäre	Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung sowohl mittelbar als auch unmittelbar von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft - mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

Teil C – Wertpapiere

C 1	Art und Gattung der Wertpapiere	Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ([Zertifikate] [Optionsscheine]) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td>ISIN</td> </tr> <tr> <td>•</td> </tr> </table> Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.	ISIN	•
ISIN				
•				
C 2	Währung der	[Währung]		

	Wertpapier-emission	[Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission <u>Währung</u> .]
C 5	Beschränkung der freien Übertragbarkeit	- entfällt – Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG frei übertragbar.
C 8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte	Bei den [Zertifikaten][Optionsscheinen] handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrages [bzw. die Physische Lieferung des Basiswertes] von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die [Zertifikate] [Optionsscheine] haben keinen Kapitalschutz. [Die Laufzeit der [Zertifikate] [Optionsscheine] endet mit dem Fälligkeitstag.] Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen die [Zertifikate] [Optionsscheine] kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des Fälligkeitstags][<u>maßgeblicher Tag</u>] führen. Die [Zertifikate] [Optionsscheine] unterliegen Deutschem Recht. Die Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Optionsscheinen] stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.
C 11	Zulassung zum Handel	[Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta][am •] an [der folgenden Börse][den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden: [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse ([innerhalb][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)] [- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)] [- <u>Börse</u>] [Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.] [- entfällt – Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

<p>C 15</p>	<p>Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts</p>	<p>Die Höhe des Auszahlungsbetrages [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[Optionsscheine</p> <p>Optionsscheine, gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung von Aktien.]</p> <p>[[Capped-]Bonus-Zertifikate]</p> <p>[normierter Ausgabepreis:][Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag wird nach einer in den Produktbedingungen festgelegten Formel berechnet und hängt vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag ab. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]</p> <p>[Ausgabepreis=Kurs des Basiswertes:][Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines in den Produktbedingungen festgelegten Barbetrages. [Capped:][Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen in den Produktbedingungen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen.] Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des betreffenden Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der in den Produktbedingungen definierten Bonusschwelle liegt.]</p>
--------------------	---	---

	<p>[Discount Zertifikate</p> <p>Discount-Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.]</p> <p>[[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes</p> <p>[•-][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.]</p> <p>[[SFD-][X-][Endlos-][Smart-]Turbo-Zertifikate</p> <p>[SFD-][X-][Endlos-][Smart-]Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin [zu bestimmten Einlösungsterminen] die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am [entsprechenden] Bewertungstag den [an diesem Bewertungstag gültigen] Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)[, wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen in den Produktbedingungen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Turbo-Call-Zertifikaten bzw. einer Verminderung bei Turbo-Put-Zertifikaten auswirken].]</p> <p>[Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.]</p> <p>[regular:][Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]</p>
--	---

		<p>[Smart:][Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Schlusskurs der Basiswertes der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.]</p> <p>[Für die [jeweilige] ISIN gelten die folgende [„Knock-Out-Barriere“] [,] [„Bonusschwelle“] [,] [„Kursschwelle“] [,] [der folgende] [„Basiskurs“] [,] [„Höchstbetrag“][,][Knock-Out Fristbeginn am Ausgabetag ab (Uhrzeit)] und das folgende „Bezugsverhältnis“:</p> <table border="1" data-bbox="587 965 1406 1379"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 965 667 1379">ISIN</th> <th data-bbox="667 965 762 1379">[Basis kurs] [in [Währ ung] am Ausg abeta g] [alter native r Zeitra um]</th> <th data-bbox="762 965 874 1379">[Knock-Out-Barrier e] [in [Währu ng] [am Ausgab etag] [alterna tiver Zeitra um]</th> <th data-bbox="874 965 986 1379">[Bonus- schwel le] [in [Währu ng]</th> <th data-bbox="986 965 1082 1379">[Kurs- schw elle] [in [Währ ung]</th> <th data-bbox="1082 965 1193 1379">[Höchst betrag] [in [Währu ng]</th> <th data-bbox="1193 965 1305 1379">[Knock-Out Frist- beginn am Ausg abe- tag ab (Uhr- zeit)]</th> <th data-bbox="1305 965 1406 1379">[Be- zugs- ver- hält- nis]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="587 1357 667 1379">•</td> <td data-bbox="667 1357 762 1379">•</td> <td data-bbox="762 1357 874 1379">•</td> <td data-bbox="874 1357 986 1379">•</td> <td data-bbox="986 1357 1082 1379">•</td> <td data-bbox="1082 1357 1193 1379">•</td> <td data-bbox="1193 1357 1305 1379">•</td> <td data-bbox="1305 1357 1406 1379">•</td> </tr> </tbody> </table>	ISIN	[Basis kurs] [in [Währ ung] am Ausg abeta g] [alter native r Zeitra um]	[Knock-Out-Barrier e] [in [Währu ng] [am Ausgab etag] [alterna tiver Zeitra um]	[Bonus- schwel le] [in [Währu ng]	[Kurs- schw elle] [in [Währ ung]	[Höchst betrag] [in [Währu ng]	[Knock-Out Frist- beginn am Ausg abe- tag ab (Uhr- zeit)]	[Be- zugs- ver- hält- nis]	•	•	•	•	•	•	•	•
ISIN	[Basis kurs] [in [Währ ung] am Ausg abeta g] [alter native r Zeitra um]	[Knock-Out-Barrier e] [in [Währu ng] [am Ausgab etag] [alterna tiver Zeitra um]	[Bonus- schwel le] [in [Währu ng]	[Kurs- schw elle] [in [Währ ung]	[Höchst betrag] [in [Währu ng]	[Knock-Out Frist- beginn am Ausg abe- tag ab (Uhr- zeit)]	[Be- zugs- ver- hält- nis]											
•	•	•	•	•	•	•	•											
C 16	Fälligkeitstag und Bewertungstag	<p>[Für die [jeweilige] ISIN gelten der folgende [„Bewertungstag“][„Bewertungszeitraum“] und der folgende „Fälligkeitstag“:</p> <table border="1" data-bbox="587 1547 1406 1637"> <thead> <tr> <th data-bbox="587 1547 794 1637">ISIN</th> <th data-bbox="794 1547 1002 1637">[Bewertungstag]</th> <th data-bbox="1002 1547 1209 1637">[Bewertungs- zeitraum]</th> <th data-bbox="1209 1547 1406 1637">[Fälligkeitstag]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="587 1615 794 1637">•</td> <td data-bbox="794 1615 1002 1637">•</td> <td data-bbox="1002 1615 1209 1637">•</td> <td data-bbox="1209 1615 1406 1637">•</td> </tr> </tbody> </table> <p>] [„Bewertungstag“ ist •.][„Bewertungszeitraum“ ist •.] [„Fälligkeitstag“ ist •.] [„Einlösungstermin“ ist •.] [„Ordentlicher Kündigungstermin“ ist •.]</p>	ISIN	[Bewertungstag]	[Bewertungs- zeitraum]	[Fälligkeitstag]	•	•	•	•								
ISIN	[Bewertungstag]	[Bewertungs- zeitraum]	[Fälligkeitstag]															
•	•	•	•															
C 17	Abrechnungsverfahren (Settlement)	<p>Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.</p> <p>Sämtliche zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere]</p>																

		<p>sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern].</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung an die Clearstream Banking AG oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>
C 18	Ertragsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag)	Die Emittentin ist verpflichtet dem Anleger am Fälligkeitstag [einen Auszahlungsbetrag, wie in C 15 beschrieben, zu zahlen][oder][Wertpapiere, wie in C 15 beschrieben, zu liefern].
C 19	Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Aktie/aktienvertretende Wertpapiere/Aklienkorb:][Der [Schlusskurs] [maßgeblicher Kurs] des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.]</p> <p>[Index:][Der vom Indexsponsor zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (Schlusskurs)][Der auf Grundlage einer untätigen Auktion (Mittagsauktion) im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) ermittelte Auktionspreis für die im [Index] enthaltenen Wertpapiere ermittelte Wert des [Index][am [Bewertungstag] [maßgeblicher Tag].</p> <p>[Wechselkurs:] Der in [Währung] ausgedrückte [Währung/Währung]-Wechselkurs bezogen auf [Währung] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [Währung] ausgedrückten Maßgeblichen [Währung / Währung]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [Währung] ausgedrückten Maßgeblichen [Währung / Währung]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]</p> <p>[Währung:] [Der auf der [Informationssystem]-Seite [Bildschirmseite] (oder einer diese ersetzenden Seite) als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/[Währung] -Durchschnittskurs am Bewertungstag.]</p> <p>[Zinsterminkontrakt/Rohstoff-Future-Kontrakt:] [Der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den [Basiswert] am Bewertungstag.]</p> <p>[Rohstoff:] [Der erste am Bewertungstag auf der [Informationssystem] oder einer diese ersetzenden Seite als "Londoner Banken-Fixing" in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze (fine troy ounce, 31,1035 g)]</p> <p>[Fonds:] [Der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]</p>

		<p>[Für die [jeweilige] ISIN [gelten] [gilt] [die] [der] [das] folgende [„Maßgebliche Börse“] [„Sponsor“] [„Maßgebliche Terminbörse“] [„Fixing“] [[und] [,] die folgende „Informationsquelle“]</p> <p>[</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>[Maßgebliche Börse]</td> <td>[Sponsor]</td> <td>[Maßgebliche Terminbörse]</td> <td>[Fixing]</td> <td>[Informationsquelle]</td> </tr> <tr> <td>.</td> <td>.</td> <td>.</td> <td>.</td> <td>.</td> <td>.</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[„Maßgebliche Börse“ ist [[<i>Maßgebliche Börse</i>]]</p> <p>[„Maßgebliche Terminbörse“ ist [<i>Maßgebliche Terminbörse</i>]]</p>	ISIN	[Maßgebliche Börse]	[Sponsor]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Fixing]	[Informationsquelle]
ISIN	[Maßgebliche Börse]	[Sponsor]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Fixing]	[Informationsquelle]									
.									
C 20	Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können	<p>Art: [Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkorb] [Index] [Wechselkurs] [Zinsterminkontrakt] [Rohstoff] [Rohstofffuture] [Fonds]</p> <p>[Bezeichnung: •] [ISIN •] [<i>Basiswert</i>] („Basiswert“)</p> <p>[</p> <table border="1"> <tr> <td>ISIN</td> <td>Basiswert</td> </tr> <tr> <td>.</td> <td>.</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[„Bestandteile des Basiswerts“ sind [<i>Korbaktien</i>].]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de][•] abrufbar.</p>	ISIN	Basiswert	.	.								
ISIN	Basiswert													
.	.													

Teil D – Risiken

D 2	Emittentenrisiko	<p>Markt- und branchenspezifische Risiken</p> <p>Konjunkturelles Umfeld</p> <p>Die Nachfrage nach den von der Gesellschaft angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab.</p> <p>Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig.</p> <p>Intensiver Wettbewerb</p> <p>Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft</p>
------------	-------------------------	---

		<p>keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld margenarme oder margenlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.</p> <p>Unternehmensspezifische Risiken</p> <p>Eigenkapitalausstattung der Emittentin</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.</p> <p>Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.</p> <p>Strategische Risiken</p> <p>Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern.</p> <p>Dauerhafte Profitabilität</p> <p>Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.</p> <p>Adressenausfallrisiken</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften.</p> <p>Interessenkonflikte</p>
--	--	---

		<p>Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Zudem kann die Emittentin gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor.</p> <p>Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivate Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin kann nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel an Berater oder Vertriebspartner, zahlen oder Gebühren in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potentielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.</p> <p>Marktrisiken</p> <p>Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).</p> <p>Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen.</p> <p>Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko.</p> <p>Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft</p>
--	--	---

	<p>ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2012 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.</p> <p>Operationelle Risiken</p> <p>Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft, zunehmend ins Blickfeld.</p> <p>Liquiditätsrisiken</p> <p>Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.</p> <p>Rating</p> <p>Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Regulatorische Risiken</p> <p>Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.</p> <p>Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.</p>
--	---

		<p>Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen ("EdW") und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätssituation des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.</p>
<p>D 6</p>	<p>Risiken aus den Wertpapieren</p>	<p>Derivate im Allgemeinen</p> <p>Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.</p> <p>Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbriefen, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.</p> <p>Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.</p> <p>Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement¹.</p> <p>Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapiersammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.</p> <p>Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung</p>

¹ Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

	<p>(Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.</p> <p>Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.</p> <p>Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann [angesichts der begrenzten Laufzeit] nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates [rechtzeitig] wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.</p> <p>Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.</p> <p>Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung</p> <p>Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der</p>
--	---

	<p>jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung</p> <p>Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.</p> <p>Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.</p> <p>Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.</p> <p>Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt.</p> <p>Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit</p> <p>Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen.</p> <p>Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst</p>
--	---

		<p>unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.</p> <p>Wechselkursrisiko</p> <p>Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.</p> <p>Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und –beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.</p> <p>Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate</p> <p>Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit [und bei Knock-Out-Barrieren] der Derivate.</p>
--	--	--

	<p>Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen</p> <p>Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.</p> <p>Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.</p> <p>Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin z.B. für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Berater und/oder Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.</p> <p>Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.</p> <p>Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der</p>
--	---

	<p>Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.</p> <p>Ersetzung der Emittentin</p> <p>Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.</p> <p>Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts</p> <p>Derivate bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Derivate in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Derivate durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Derivate gezahlte Kaufpreis für die Derivate, kann ein Inhaber von Derivaten den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.</p> <p>Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivate kompensiert werden.</p> <p>Angebotsgröße</p> <p>Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich.</p> <p>Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben,</p>
--	---

		<p>welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.</p> <p>Physische Abwicklung</p> <p>Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Mit-eigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.</p> <p>Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).</p> <p>Einlösungshöchstbetrag</p> <p>Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann. Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Mindestausübungsbetrag</p> <p>Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren</p>
--	--	---

		<p>Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Höchstausübungsbetrag</p> <p>Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbar Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbar Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbar Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbar Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.</p> <p>Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.</p> <p>Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.</p> <p>Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte</p> <p>Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der</p>
--	--	---

	<p>Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.</p> <p>Inanspruchnahme von Kredit</p> <p>Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäftes verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.</p> <p>Besondere Risiken</p> <p>Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich sowohl aus Besonderheiten der Derivate selbst als auch aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkorb, Index, Wechselkurs, Zinsterminkontrakt, Rohstoff, Rohstofffuture oder Fonds) ergeben.</p> <p>[Optionsscheine</p> <p>Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, das sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.]</p> <p>[Bonus-Zertifikate</p> <p>Bei einem Bonus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Preis des dem Bonus-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes im Bewertungszeitraum (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet In diesem Fall erhält der Anleger bei</p>
--	--

		<p>Fälligkeit nicht mindestens den Barbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der Bonus-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist. Für den Inhaber der Bonus-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.]</p> <p>[Discount-Zertifikate</p> <p>Bei einem Discount-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Discount-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag des Discount-Zertifikates liegt. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht den Höchstbetrag sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswertes am Bewertungstag abhängt und der den für den Erwerb der Discount-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes am Bewertungstag stark gefallen ist. Für den Inhaber der Discount-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso größer ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.</p> <p>In jedem Fall sind bei Discount-Zertifikaten die Gewinnmöglichkeiten des Anlegers unabhängig davon, wie hoch der Preis des Basiswertes steigt, immer auf die Zahlung des Höchstbetrags begrenzt. Während also auf der einen Seite bei steigenden Kursen des Basiswertes die Gewinnmöglichkeiten für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben begrenzt sind, trägt der Anleger auf der anderen Seite bei fallenden Kursen des Basiswertes das volle Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag auf Grund der Wertverlustes des Basiswertes gering ausfällt.]</p> <p>[Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.</p> <p>Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).</p>
--	--	---

	<p>In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.</p> <p>Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.</p> <p>Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.]</p> <p>[Indextracker bzw. Zertifikate auf Indizes</p> <p>Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen läßt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.]</p> <p>[-Risiken aus den Besonderheiten der Endlos-Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch - . falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert- der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.]</p> <p>[-Risiken aus den Besonderheiten der X-Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei X-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des den Zertifikaten als Basiswert zugrunde liegenden DAX[®] auch der Kurs des X-DAX[®], dem Indikator für die DAX[®]-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra[®]-Schluss, maßgeblich ist.]</p>
--	--

		<p>[- Risiken aus den Besonderheiten der Smart-Turbo-Zertifikate</p> <p>Bei Smart-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sobald (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate den jeweils gültigen Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder(ii) der Referenzpreis des Basiswerts die jeweils gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein "Knock-out-Ereignis"), die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst gelten. In diesem Falle wird der Auszahlungsbetrag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und wird mindestens 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).]</p> <p>- Risiko aus dem Basiswert</p> <p>Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden.</p>
--	--	--

Teil E – Angebot

E 2b	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielungsabsicht	<p>- entfällt –</p> <p>Mit der Emission verfolgt die Emittentin die Gewinnerzielungsabsicht.</p>				
E 3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Lang & Schwarz bietet vom [Datum] an [Gesamt-Angebotsvolumen] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][*-][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [Basiswert] freibleibend zum Verkauf an.</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben:</p> <table border="1" data-bbox="584 842 1406 913"> <thead> <tr> <th data-bbox="584 842 815 880">ISIN</th> <th data-bbox="815 842 1406 880">Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="584 880 815 913">•</td> <td data-bbox="815 880 1406 913">•</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der [Zertifikate][Optionsscheine], für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.</p>	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]	•	•
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]					
•	•					
E 4	Beschreibung aller für die Emissionen/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin verfolgt mit der Emission die Gewinnerzielungsabsicht.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können folgende Interessenkonflikte auftreten</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Abschluss von Geschäften in dem Basiswert - durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug auf den Basiswert - durch den Besitz wesentlicher (auch nicht öffentlicher) Informationen über den Basiswert - durch andere Funktion (z.B. als Market Maker, Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor) 				
E 7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in	<p>Der Anleger kann [das][den] [jeweilige[n]] [Zertifikat] [Optionsschein] zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe [und dem Vertrieb] verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)</p>				

	Rechnung gestellt werden	
--	-------------------------------------	--

Risikofaktoren

Potentielle Anleger sollten bei der Entscheidung über eine Anlage in die Derivate der Emittentin die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen.

Die nachfolgende Reihenfolge der Risikofaktoren enthält keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der dargestellten Risiken. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Potentiellen Anlegern wird geraten, vor einer Anlage in die Derivate den gesamten Basisprospekt (einschließlich der Angaben in den Endgültigen Bedingungen) zu lesen und sich mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich ihrem Steuerberater) in Verbindung zu setzen. Diese Risikofaktoren ersetzen nicht die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Hausbank.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust - einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Risikofaktoren bezüglich der Wertpapiere

Derivate im Allgemeinen

Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.

Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbriefen, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.

Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.

Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement².

² Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapier-sammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann [angesichts der begrenzten Laufzeit] nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates [rechtzeitig] wieder erholen wird. Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt.

Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit

Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen.

Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Der Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit [und bei Knock-Out-Barrieren] der Derivate.

Handel in den Derivaten, Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin z.B. für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Berater und/oder Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Kein Anspruch gegen den Emittenten eines Basiswerts

Derivate bezogen auf einen Basiswert begründen keinerlei Zahlungs- oder sonstige Ansprüche gegen den Emittenten des in diesen Derivate in Bezug genommenen Basiswerts. Insbesondere im Falle, dass die Leistungen bei Einlösung der Derivate durch die Emittentin niedriger sind als der vom Inhaber der Derivate gezahlte Kaufpreis für die Derivate, kann ein Inhaber von Derivaten den Emittenten des betreffenden Basiswerts nicht in Anspruch nehmen.

Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die TURBO-Zertifikate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den TURBO-Zertifikaten kompensiert werden.

Angebotsgröße

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich.

Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.

Physische Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen

des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.

Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Einlösungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.

Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Höchstausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübbar Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübbar Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübbar Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Aus-

übung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbareren Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäftes verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Besondere Risiken

Im Folgenden werden die besonderen Risiken geschildert, die sich (i) aus Besonderheiten der Derivate selbst und (ii) aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkorb, Index, Wechselkurs, Zinsterminkontrakt, Rohstoff, Rohstofffuture oder Fonds) ergeben.

(i) Risiken aus Besonderheiten der Derivate selbst

Optionsscheine

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, das sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswertes den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.

Bonus-Zertifikate

Bei einem Bonus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Preis des dem Bonus-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes im Bewertungszeitraum (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht mindestens den Barbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der Bonus-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist. Für den Inhaber der Bonus-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Discount-Zertifikate

Bei einem Discount-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Discount-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag des Discount-Zertifikates liegt. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht den Höchstbetrag sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswertes am Bewertungstag abhängt und der den für den Erwerb der Discount-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes am Bewertungstag stark gefallen ist. Für den Inhaber der Discount-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso größer ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

In jedem Fall sind bei Discount-Zertifikaten die Gewinnmöglichkeiten des Anlegers unabhängig davon, wie hoch der Preis des Basiswertes steigt, immer auf die Zahlung des Höchstbetrags begrenzt. Während also auf der einen Seite bei steigenden Kursen des Basiswertes die Gewinnmöglichkeiten für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben begrenzt sind, trägt der Anleger auf der anderen Seite bei fallenden Kursen des Basiswertes das volle Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag auf Grund der Wertverlustes des Basiswertes gering ausfällt.

Turbo-Zertifikate

Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Besonderheiten der Indextracker bzw. Zertifikate auf Indizes

Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen lässt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Besonderheiten der Endlos-Turbo-Zertifikate

Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch - falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert- der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.

Besonderheiten der X-Turbo-Zertifikate

Bei X-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des den Zertifikaten als Basiswert zugrunde liegenden DAX[®] auch der Kurs des X-DAX[®] maßgeblich ist. Der X-DAX[®]-Index ist der

Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss. Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.00 Uhr berechnet wird. Der Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Zertifikaten bezogen auf den DAX®, womit sich das Risiko des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Zudem sollten sich die Zertifikatsinhaber darüber im Klaren sein, dass die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

Besonderheiten der Smart-Turbo-Zertifikate

Bei Smart-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sobald (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate den jeweils gültigen Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder(ii) der Referenzpreis des Basiswerts die jeweils gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein "Knock-out-Ereignis"), die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst gelten. In diesem Falle wird der Auszahlungsbetrag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und wird mindestens 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

(ii) Risiken aus der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden.

Basiswert Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere,

Derivate bezogen auf Aktien oder bzw. aktienvertretende Wertpapiere eines Unternehmens sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des (Aktien-)Kurses ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte

Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft bzw. aktienvertretende Wertpapiere besitzen, die den Basiswert emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen bzw. aktienvertretende Wertpapiere mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen bzw. aktienvertretender Wertpapiere im Hinblick auf größere Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie bzw. des entsprechenden aktienvertretenden Wertpapiers führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf solche Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Zudem kann – im Falle eines IPOs des Basiswertes - der Basiswert zum Zeitpunkt der Emission möglicherweise noch an keiner Börse, insbesondere nicht an der Maßgeblichen Börse, gehandelt werden. Vor der Aufnahme des Handels des Basiswertes gibt es keinen öffentlichen Markt für den Basiswert, so dass bis zur Aufnahme des Handels die vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise nicht auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen berechnet werden können. Der Platzierungspreis für den Basiswert, entspricht zudem möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem der Basiswert nach der Aufnahme des Handels an den Börsen gehandelt wird.

Liefert die Emittentin gemäß den Produktbedingungen Namensaktien an den Anleger, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf das Zurverfügungstellen der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien

außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Optionsscheine in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Optionsscheine zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte – oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird – und die Emittentin deshalb unter den Optionsscheinen fällige Zahlungen nicht leisten kann.

Basiswert Aktienkorb

Ein Aktienkorb besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Derivate findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien statt.

Derivate bezogen auf einen Aktienkorb sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses der Korbaktien ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen im Aktienkorb zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens im Aktienkorb ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen im Aktienkorb stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens im Aktienkorb auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der

Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Korbaktie in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft besitzen, die die im Aktienkorb enthaltene Aktie emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien im Aktienkorb in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen im Aktienkorb mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Korbaktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Auch die Korrelation zwischen den Korbaktien untereinander kann einen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Aktien von Unternehmen im Aktienkorb, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie im Aktienkorb führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf einen Aktienkorb zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Basiswert Index

Derivate bezogen auf einen Preisindex sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

- Keine Einflussnahme durch die Emittentin

Die Emittentin der Derivate hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und Wertentwicklung eines den Derivate zugrunde liegenden Index oder die Wertentwicklung der betreffenden Indexbestandteile.

- Abhängigkeit von dem Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Derivate, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Derivaten auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Derivate zur Verfügung und wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Derivate auch von der Emittentin gekündigt werden.

Der als Basiswert dienende Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl eines Index nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle mit Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Index basiert. Anleger sollten deshalb auf Grundlage ihres eigenen Wissens und ihrer eigenen Informationsquellen eine Einschätzung in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung eines Index selbst treffen.

- Keine Haftung des Indexsponsors

Der Index wird grundsätzlich von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Derivate zusammengesetzt und berechnet. Die Indexsponsoren übernehmen grundsätzlich keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Derivate.

- Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Produktbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

- Preisindex

Ist der als Basiswert dienende Index ein Preisindex, führen Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien - anders als bei Performanceindizes - zu einer Verringerung des Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

- Wikifolio-Index

Ein Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETFs, Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe und einem Barbestand zusammensetzen kann.

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index ist zu berücksichtigen, dass bei dem betreffenden Wikifolio-Index es sich nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der betreffende Wikifolio-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos-Zertifikate zu dienen. Er wird jeweils aufgrund des Wertes von verschiedenen Indexbestandteilen, an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelistete Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETFs, Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe und einem

Barbestand, (zusammen die „Indexbestandteile“) ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Indexbestandteile führen zu Veränderungen beim Stand des betreffenden Wikifolio-Index. Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung der Indizes lässt sich der Sponsor von der wikifolio Financial Technologies GmbH, Wien/Österreich, (der „Berater“) beraten.

Veränderung der Indexzusammensetzung durch den Sponsor

Der betreffende Wikifolio-Index wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Der Sponsor ist im Rahmen des jeweils vorgegebenen Indexkonzepts frei, die Zusammensetzung des betreffenden Wikifolio-Index jederzeit zu verändern. Bei Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile kann es zu Wertverlusten des betreffenden Index kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Indexbestandteils mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Indexbestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist. Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung der Indexbestandteile dazu führt, dass sich der Stand des betreffenden Wikifolio-Index infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Indexbestandteile vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung der Indexbestandteile vornimmt, obwohl sich die Indexbestandteile über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Stand des betreffenden Wikifolio-Index vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung der Indexbestandteile zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der Indexbestandteile entgegenzuwirken.

Risiko der Investmentstrategien des Sponsors

Der betreffende Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETFs, Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe und einem Barbestand zusammensetzen kann. Der Sponsor des betreffenden Index verwaltet das Referenzportfolio auf Grundlage seiner Investmentstrategien, die sich ggfs. ändern können, wobei er nicht sicherstellen kann, dass die jeweiligen Investmentstrategien tatsächlich aufgehen und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Verantwortung für die Indexzusammensetzung

Der Sponsor trägt die alleinige Verantwortung für die jeweilige Indexzusammensetzung und damit auch für die Wertentwicklung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios sowie des betreffenden Index.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Investmentstrategien nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des jeweiligen Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des betreffenden Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Investmentstrategien als Geschäftsgeheimnis des Sponsors und seines Beraters

Die Investmentstrategien des betreffenden Wikifolio-Index werden durch den Sponsor und seinen Berater ausgewählt, wobei die Positionen der relevanten Investmentstrategien zeitnah nach der Investitionsentscheidung des Sponsors und des Beraters jedoch mit einiger Verzögerung auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Investmententscheidung vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Investitionsentscheidung anhand der relevanten Investmentstrategien entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein oder ob er aufgrund der aktuellen Investmententscheidung die Zertifikate ausüben möchte.

Für die Investmentstrategien, die Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des betreffenden Wikifolio-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des betreffenden Index noch sonstige auf den betreffenden Wikifolio-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Indexbestandteil vorgesehen, so dass einzelne Indexbestandteile überproportional im betreffenden Index vertreten sein können. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Indexbestandteils, der in dem betreffenden Index enthalten ist, der Index überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Beratung des Sponsors erfolgt durch den Berater. Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung Dritter (sog. Redakteure). Der Sponsor überprüft hierbei nicht die Qualifikation des Redakteurs. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Redakteur – z.B. wegen Erkrankung – ausfällt. Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorsieht.

Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios oder den Ausfall eines Redakteurs könnte der Sponsor die bisher verfolgten Investmentstrategien nicht aufrechterhalten.

Barbestände

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu Teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des Referenzportfolios erfolgt nicht.

Gebühren

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des betreffenden Wikifolio-Index ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des betreffenden Index und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Änderung der Indexzusammensetzung außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Briefkurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der

Referenzbörse ändert kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

Währungsrisiko

Gemäß den Produktbedingungen handelt es sich bei dem Auszahlungsbetrag oder dem gegebenenfalls zu zahlenden Kaufpreis um einen Betrag in Euro. Die Indexbestandteile können aber auf andere Währungen lauten. Daher hängt das Verlustrisiko des Zertifikatsinhabers auch von der Entwicklung der betreffenden Währungsmärkte ab. Ungünstige Entwicklungen in diesen Währungsmärkten können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich der Wert des Indexbestandteils und dadurch der Wert des betreffenden Index und die Höhe des möglicherweise zu beanspruchenden Auszahlungsbetrag entsprechend vermindert.

Risiken im Hinblick auf die Indexbestandteile

Aktien/ADRs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien bzw. ADRs ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien bzw. ADRs sind häufig höher, als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Fonds/ETFs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Fonds bzw. ETFs ausgerichtet sein. Interne Kosten für die Verwaltung und das Management des Fonds bzw. des ETFs verschlechtern die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Fonds/ETFs und damit des fiktiven Referenzportfolios. Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann durch den Einsatz von Fonds bzw. ETFs eine Investmentstrategie abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit schlechter Bonität/nachrangige Schuldverschreibungen: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Wertpapiere von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Mit diesen Emittenten ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann ferner nachrangige Schuldverschreibungen enthalten. Diese Schuldverschreibungen stehen dem Eigenkapital näher als dem Fremdkapital. Deshalb gelten für sie die für Aktien dargelegten Risiken entsprechend.

Derivate: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Derivate beinhalten. „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Wertpapieren (Aktien oder festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten, wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich.

Ggfs. können interne Kosten des Derivates, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Derivaten eine Investmentstrategien abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Mit den Emittenten der Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit des fiktiven Referenzportfolios.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Indexbestandteile in anderen Währungen als Euro beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen gegenüber dem Euro fällt.

Basiswert Wechselkurs

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

Basiswert Rohstoff-Futures-Kontrakt / Basiswert Zinsterminkontrakt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Weizen, Zucker, Öl (sog. Warenterminkontrakte). Future-Kontrakte auf Zinssätze werden auch als Zinsterminkontrakte bezeichnet. Zu den Zinsterminkontrakten zählen u.a. der Euro-Bobl-Future, der Euro-Bund-Future und der Euro-Buxl-Future. Ein Euro-Bobl-Future bezieht sich auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent mit 4,5 bis 5,5-jähriger Laufzeit. Ein Euro-Bund-Future bezieht sich auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon

von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Euro-Buxl-Future bezieht sich auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Bundes mit einem Kupon von 6 Prozent und einer 24- bis 35-jährigen Laufzeit.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird, und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Zertifikate auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Produktbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit) zu einem in den Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog."Roll-Over"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Produktbedingungen ändern kann bzw. die Zertifikate kündigen kann.

Basiswert Rohstoff

Inhaber von Derivaten bezogen auf Rohstoffe sind maßgeblichen Preisrisiken ausgesetzt, da Rohstoffpreise erheblichen Schwankungen unterliegen. Die Preise von Rohstoffen werden durch eine Reihe von Faktoren beeinflusst, wie z.B.:

- Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

- Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Rohstoffen sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Rohstoffe wird von diesen Faktoren beeinflusst.

- Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Rohstoffen auswirken.

- Liquidität

Viele Rohstoff-Märkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

- Politische Risiken

Rohstoffe, insbesondere Edelmetalle, werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Rohstoffen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Rohstoffes, das als Basiswert der Derivate dient, auswirken.

Basiswert Fonds

Zertifikate bezogen auf einen Fonds sind mit den folgenden besonderen Risiken verbunden:

- Gebühren

Die Wertentwicklung des Fonds, auf den sich die Zertifikate beziehen, wird unter anderem durch Gebühren, die das Fondsvermögen mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Fondsvermögen belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc.. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Fondsverwaltungsdiensten oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Zusätzlich zu den das Fondsvermögen unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Fondsvermögen zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu

verstehen, die dem Fonds für im Fondsvermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

- Marktrisiko

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Fondsanteile widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Anteilspreise. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Fondsanlagen besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Anteilspreisen niederschlägt.

- Illiquide Anlagen

Die Fonds können in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Fondsanteile einlösen möchten. Der Fonds erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Fondsanteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten führen.

- Verzögerte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikates führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikates auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

- Auflösung eines Fonds

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Produktbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikates durch die Emittentin.

- Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen

Der Fonds löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Fondsanteile ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Produktbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

- Schwerpunkt auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds kann unter Umständen seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preisschwankungen des Fonds führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

- Währungsrisiken

Die Zertifikate können sich auf Fonds beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

- Märkte mit geringer Rechtssicherheit

Fonds, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf einen solchen Fonds zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

- Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds für die betreffenden Fonds zu maßgeblichen Nachteilen führen.

- Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Anlageentscheidung verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seinen Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, (und somit der Zertifikate) möglich.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Zertifikaten sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds, die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("Zielfonds") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittentin wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Zertifikate auswirken, da die Emittentin der Zertifikate nur zeitlich verzögert handeln kann.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge-Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tief greifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entlehnten Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch riskanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds und Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Zertifikate auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Funds

Sofern sich die Zertifikate auf Anteile eines Exchange Traded Funds ("ETF") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Funds grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Investmentgesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf den ETF, was sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

- Besondere Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds unter Umständen bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

Risikofaktoren bezüglich der Emittentin

Markt- und branchenspezifische Risiken

Konjunkturelles Umfeld

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Intensiver Wettbewerb

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld magerarmen oder magerarmen Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere den Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Unternehmensspezifische Risiken

Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Dauerhafte Profitabilität

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Die operativen Erträge können aus unterschiedlichen Gründen zurückgehen oder stagnieren, etwa bei einer Stagnation oder einem Rückgang des provisionsbasierten Geschäfts oder einem Rückgang des Handelsergebnisses. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.

Adressenausfallrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das ein Finanzdienstleistungsinstitut mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (=Emittentenrisiko). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, des Anstiegs von Unternehmensinsolvenzen (besonders in Deutschland) oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und Risikomanagementanforderungen Ausfälle realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinträchtigen und die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital erforderlich machen.

Interessenkonflikte

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind

möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit wesentliche (auch nicht öffentliche) Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine Konzerngesellschaft der Emittentin, tritt für die Derivate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG den Preis der Derivate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Zudem kann die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten werden und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Zinsschwankungen in der Euro-Zone beeinflussen den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Abschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z.B. dem U.S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken.

Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2012 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien, zunehmend ins Blickfeld. So ist das Geschäft, wie es die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft betreibt, in zunehmendem Maß von hoch entwickelten Informationstechnologien („IT“-)Systemen abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen stellen für den Konzern bedeutsame Risiken dar. Daraus könnten sich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen realisieren. So kann der Fall auftreten, dass die Emittentin an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teureren Konditionen nachfragen muss.

Rating

Aufgrund der Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("Basel II"), deren Regelungen zum 01. Januar 2007 in der Europäischen Union in Kraft getreten sind, und deren Ziel die genauere Berücksichtigung der Risiken einer Bank bei der Bemessung ihrer Eigenkapitalausstattung ist, gewinnen interne und externe Ratings zunehmend an Bedeutung. Rating-Agenturen, wie beispielsweise Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings, bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Eine ungünstige Einstufung, eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaften haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse

beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine fehlende oder ungünstige Ersteinstufung oder eine Herabstufung des Ratings könnte darüber hinaus wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung haben.

Regulatorische Risiken

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.

Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.

Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“) und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.

Allgemeine Informationen

Dieser Basisprospekt wird gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz („WpPG“) erstellt. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten Endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument (die „Endgültigen Bedingungen“) spätestens am Tag des öffentlichen Angebotes der betreffenden Wertpapieremission bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von derivativen Produkten, nämlich Optionsscheine und [Discount-][•-][Indextracker-][Capped-][Bonus-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-]Zertifikate, zu begeben.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Emission der derivativen Produkte bedarf keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage und dient der Gewinnerzielungsabsicht der Emittentin.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin, das jeweilige Emissionsvolumen und die Währung der Emission sowie der jeweilige Verkaufspreis inkl. etwaiger mit dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionsvolumens vor.

Im Falle eines Angebots von Derivaten mit Zeichnungsfrist ist die Dauer der Zeichnungsfrist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Zudem finden sich in den Endgültigen Bedingungen Angaben dazu ob eine Aufnahme des Handels vor dem

Meldeverfahren möglich ist. Die ggfs. zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 6, § 7 bzw. § 8 der jeweiligen Produktbedingungen veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Derivate erfolgt bei einer Emission mit Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist oder bei einer Emission ohne Zeichnungsfrist nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Derivate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Preisbildung

Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate bzw. Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin.. Der Anleger kann die Zertifikate bzw. Optionsscheine zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwenden, in die dieser Basisprospekt notifiziert worden ist sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Wertpapierbeschreibung

Ausstattung

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen, incl. der Angabe von Bewertungs- und Fälligkeitstag im Falle eines Angebotes von Derivaten mit fester Laufzeit, ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Derivate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den derivativen Produkten bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten bzw. Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Aufstockung

Im Falle einer Aufstockung einer unter diesem Basisprospekt begebenen Emission von Wertpapieren bilden die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, zusammen mit den zuvor emittierten Wertpapieren („Zuvor Emittierten Wertpapiere“) eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen.

Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern / International Securities Identification Numbers.

Börseneinführung

Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment und eine eventuelle Einstellung der Börsennotierung der Wertpapiere vor dem Verfalltag.

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 nach HGB während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die

Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Valuta

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number

Die spezifischen Wertpapierkennnummern (WKN) bzw. International Securities Identification Numbers (ISIN) für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Besteuerung

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 25 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Informationen über den Basiswert

Allgemeines

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Derivate beziehen sich auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Rohstoff-Future-Kontrakte oder Fonds (der „Basiswert“). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (WKN/ISIN, Name des Wertpapieremittenten, Wertentwicklung, Volatilität im Falle von Aktien, Indexbeschreibung im Falle von Indizes, Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Falle von Aktienkörben oder gleichwertige Informationen) über den Basiswert eingeholt werden können.

Wikifolio-Indizes als Basiswert

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index gilt: Der betreffende Index ist jeweils ein Wikifolio-Index (der betreffende „Index“), welcher ein variabel gewichteter Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Indices, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteter Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETFs, Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe („Wertpapiere“) und einen Barbestand enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Der Baranteil wird nicht verzinst.

Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Indexbestandteil vorgesehen, so dass einzelne Indexbestandteile überproportional im betreffenden Index vertreten sein können.

Der betreffende Index spiegelt damit die Wertentwicklung eines fiktiven, in EUR notierten Referenzportfolios wieder.

Der Sponsor wird die jeweils im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Hierbei lässt sich der Sponsor von der Wikifolio Financial Technologies GmbH, Wien, beraten. Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung Dritter (sog. Redakteure). Die Redakteure haben mit dem Berater einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Redakteure fortlaufend Beratungen im Hinblick auf Zusammensetzung einzelner Musterdepots, welche bei Auflegung mit einem vom Redakteur frei zu wählenden fiktiven Barbestand eingerichtet werden, erbringen. Diese Musterdepots

werden jeweils auf der Internetplattform www.wikifolio.com veröffentlicht. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht.

Der Sponsor behält sich vor, einzelne vom Berater vorgeschlagene Bestandteile des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios abzulehnen, wenn der vorgeschlagene Bestandteil nach verständiger Würdigung nicht als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet ist (so z.B. bei mangelnder oder zu erwartender mangelnder Liquidität des vorgeschlagenen Bestandteils). Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass infolge einer Neuauswahl oder einer Ersetzung eines oder mehrerer Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios durch andere Bestandteile ein besseres Ergebnis erzielt wird, als durch die zuvor im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Bestandteile.

Die erste Wertermittlung des betreffenden Index erfolgte bei einem Indexwert von 100,00 Punkten, so dass der vom Redakteur frei wählbare, anfängliche, fiktive Barbestand dem anfänglichen Indexstand von 100,00 Punkten entsprach.

Der Stand des betreffenden Index beruht auf dem Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios. Der Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios wiederum beruht auf der Summe des in EUR ausgedrückten Wertes der Wertpapiere entsprechend ihrer Gewichtung im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio vorbehaltlich der jeweils abzuziehenden täglichen Zertifikatsgebühr, der ggfs. abzuziehenden Performancegebühr und der wie unten beschrieben, anzurechnenden ausgeschütteten Erträge, die eventuell auf die einzelnen Bestandteile des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios entfallen zzgl. des Baranteils des fiktiven Referenzportfolios.

In die Berechnung des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios finden sowohl eine tägliche Zertifikatsgebühr (von bis zu 1,50 % / 365) als auch ggfs. täglich eine Performancegebühr Berücksichtigung. Die Erhebung einer Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie wird nur dann anfallen, wenn der Wert des fiktiven Referenzportfolios am Ende eines Handelstages ein neues sogenanntes „High Watermark“ erreicht. Ein neues High Watermark liegt vor, wenn am Ende eines Handelstages der Wert des fiktiven Referenzportfolios höher ist als jeder einzelne bis dahin erreichte Wert des fiktiven Referenzportfolios am Ende eines vorhergehenden Handelstages des laufenden Kalenderjahres. Die Performancegebühr beträgt maximal 30,0 % der Differenz zwischen dem aktuellen und dem zuletzt festgestellten High Watermark. Das Vorliegen eines jeweils neuen High Watermark vorausgesetzt, fließt die Performancegebühr mit Ablauf dieses Handelstages in die Wertermittlung des fiktiven Referenzportfolios ein.

Ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden oder Zinsen) auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Berechnungsstelle in der Regel in Höhe von 85% des Ertragswertes in das fiktive Referenzportfolio eingerechnet. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der in auf die Positionen angefallenen ausgeschütteten Erträge dem Wert der Positionen in Höhe entsprechend hinzugerechnet wird.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien, Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Wertpapiere zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen,

Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert eines Wertpapiers auswirkt, kann der Sponsor, um dem Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt Rechnung zu tragen, die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Wertpapiere im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen.

Wenn die Börsennotierung von Wertpapieren, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Wertpapiere begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmeangebots wird, kann der Sponsor die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert betreffende Wertpapiere anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios reinvestieren.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios sind, eine Kapitalmaßnahme durchführt oder Objekt einer Übernahme durch Dritte wird, so wird der Sponsor des Index den Inhaber des Zertifikats nach Möglichkeit so stellen, als wäre er Inhaber des Wertpapiers der Emittentin gewesen. Unter dieser Annahme kommt es regelmäßig zur Reinvestition.

Weitergehende Informationen über den betreffenden Index werden in Form eines Nachtrages zu diesem Basisprospekt veröffentlicht. Angaben zu dem betreffenden Index und das jeweilige fiktive Referenzportfolio, incl. Angaben zu den Gebühren, der Qualifikation des Redakteurs im Hinblick auf den betreffenden Index, sind jeweils im Internet unter www.wikifolio.com verfügbar.

Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Einfluss des Basiswertes auf die Derivate

Optionsscheine

Optionsscheine, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung des Basiswertes.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag (E) wird nach folgender Formel berechnet

$$E = EUR \cdot \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert₀ = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag ab. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung Barbetrages. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Capped-Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrag wird nach einer folgender Formel berechnet

$$E = EUR \cdot \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert₀ = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag ab. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn

(ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Capped-Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Discount-Zertifikate

Discount-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Discount-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Discount-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Discount-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Discount-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. . Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Turbo-Zertifikate und SFD-Turbo-Zertifikate

Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten).

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat gewinnt dagegen regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate

Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an

diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD- Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD- Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Laufzeit der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Laufzeit der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs

des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Turbo-Zertifikate

X-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten).

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-X-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD- X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD- X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Laufzeit der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Laufzeit der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert,

wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Zertifikate auf Indizes

Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Endlos-Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes

Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Endlos-Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Endlos-Zertifikates zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Die Laufzeit der Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Kündigungssterminen zu kündigen.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Endlos-Zertifikates bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Endlos-Zertifikates bzw. bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates im Sekundärmarkt: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Derivate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Derivate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuvorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Derivaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen.

Vereinigtes Königreich

Derivate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Derivate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Derivate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Derivate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Derivaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. Alle Handlungen in Bezug auf die Derivate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

Andere Länder

Die Derivate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Produktbedingungen

Die in den folgenden Produktbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt; Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls entfallen.

Falls die jeweils erforderlichen Ergänzungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen als den Produktbedingungen vorangestellte Wesentliche Ausstattungsmerkmale angegeben werden, sind diese Angaben Bestandteil der Produktbedingungen.

[[Wenn nicht in den Produktbedingungen angegeben, bitte einfügen:]]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale

Tabelle gem. § [•] Abs. [•] der Produktbedingungen

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[[Index-] Sponsor]	[Basiswert] [je eine Feinunze] [ISIN]	Basiskurs [am [Ausgabe- tag][<i>Datum</i>]]] [in EUR] [am Ausgabetag][<i>alternativer Zeitraum</i>]	[Referenz- preis] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Stopp- Loss-Sch- welle] [in EUR] [•]	[Knock-Out- Barriere] [in [Währung] [am Ausgabetag]][<i>alternativer Zeitraum</i>]	[Anpas- sungspro- zentsatz im ersten An- passungs- zeitraum]][<i>alternativer Zeitraum</i>]	[erster Anpas- sungstag]	[Bewert- ungstag] [Bewert- ungs- zeitraum]	[Fälligkeits- tag]	[Ausübung- sfrist]
•	•	•	•	•	•	•

[Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maßgeb- liche Börse] [Maßgeb- liche Termin- börse]	[Barbetrag] [in EUR] [•]	[Bonus- schwelle] [in EUR] [•]	[Kurs- schwelle] [in EUR] [•]	[Referenz- preis B] [in EUR] [•]	[Höchst- betrag] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsver- hältnis
•	•

]

[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen [wenn und insoweit nach alleinigem Ermessen der Emittentin und in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen
 - a. Physische Abwicklung vorgesehen ist, von der Emittentin die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls eines Ausgleichsbetrages, nach Zahlung des Basiskurses und etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Ausübungstag; oder
 - b. Barausgleich vorgesehen ist,]von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.

[Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 4] werden bei Physischer Abwicklung nicht geliefert. Die Emittentin wird den Optionsscheininhabern [gegebenenfalls] je Optionsschein statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$D = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call-Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$D = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put-Optionsscheinen)}$$

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Basiswerts (Absatz 3 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3 h)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 i) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Optionsscheinen ist [die][das] in Absatz 3 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, ist der jeweilige Basiskurs einer Serie der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
 - d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein

Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Optionsscheinen ist die in Absatz 3 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,] „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert [in •]	Basiskurs [in •]	Ausübungsfrist	Maßgebliche Börse	Referenzpreis	[Höchstbetrag [in •]]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market quotierte][•] und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte [Briefkurs][•] für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] [(der „EUR/•-Briefkurs“)][•] [am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Sollte [am Bewertungstag] [•] kein [EUR/•-Briefkurs][•] auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den [Briefkurs][•] für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, [an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser [Briefkurse][•].]

[[j]][k] „Ausübungshöchstbetrag“ Der Ausübungshöchstbetrag beträgt innerhalb der Ausübungsfrist, außer am letzten Tag der Ausübungsfrist, für eine Serie von Optionsscheinen • Optionsscheine je Bankarbeitstag.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

[Stellt die Emittentin fest, dass die Anzahl der an einem Bankarbeitstag – außer am letzten Tag der Ausübungsfrist - innerhalb der Ausübungsfrist durch einen Optionsscheininhaber oder eine Gruppe von Optionsscheininhabern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Optionsscheine den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Optionsscheinen nachstehend die „Tranche“) übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Optionsscheine, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Optionserklärung gem. Absatz 3 ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Optionsscheine (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Optionsscheinen ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Optionsscheine, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach Ende der Ausübungsfrist fallen würde, dieser letzte Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Optionsscheinen durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Optionsscheine im alleinigen Ermessen der Emittentin.]

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der

Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
- ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG[.], sowie
- iii. die Clearstream Banking AG unwiderruflich anweisen, wenn und insoweit die Emittentin Physische Abwicklung gewählt hat, am [[fünften][•] Bankarbeitstag nach dem] [Ausübungstag][Bewertungstag] ein angegebenes Konto der Clearstream Banking AG mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten.]

[Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag [bei Barausgleich, bzw. für Störungsbedingte Barausgleichsbeträge gem. Absatz 6 und/oder Anpassungsbeträge bei Physischer Belieferung].

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. [Die Emittentin macht innerhalb von [einem][•] Bankarbeitstag[en] nach dem Ausübungstag gemäß § 8 bekannt, ob und inwieweit die Optionsscheine durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Optionsscheine durch Zahlung des Auszahlungsbetrages.]

Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist]den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

[Wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, liefert die Emittentin am Abwicklungstag an die Clearstream Banking AG. „Abwicklungstag“ ist, in Bezug auf einen Optionsschein und dessen Ausübungstag, der [dritte][•] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

6. Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Produktbedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf einen Optionsschein nach Ansicht der Emittentin eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag ohne Abwicklungsstörung. "Abwicklungsstörung" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung aufgrund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Produktbedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Optionsschein nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie einen „Störungsbedingten Barausgleichsbetrag“ zahlt, der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Berechnungsstelle dem festgestellten Marktpreis des Optionsscheins an dem von der Emittentin bestimmten Tag, abzüglich der Kosten für die Auflösung etwaiger Hedging-Transaktionen, entspricht, und zwar spätestens am [dritten][•] Bankarbeitstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 8. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird gemäß § 8 mitgeteilt. Die Emittentin setzt die Optionsscheininhaber so bald wie praktikabel gemäß § 8 vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Optionsscheininhaber noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

7. Wenn und insofern Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Tag, an dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "Übergangsfrist"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Optionsscheininhaber oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Optionsscheininhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Optionsscheininhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.
8. Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „Ausschüttung“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen

Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Optionsscheininhaber zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Optionsscheininhaber auf die Clearstream Banking AG übertragen.]

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Optionsscheine (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Optionsscheine gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Optionsschein (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Optionsschein zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:]Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Aktie_t}{Aktie_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktie_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktie₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP]•]

$$E = EUR \bullet \times \frac{aktienvert\ retendes\ We\ rtpapier_t}{aktienvert\ retendes\ We\ rtpapier_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktienvertretendes Wertpapier_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktienvertretendes Wertpapier₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•]

[Ausgabepreis=Basiskurs:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., [nach alleinigem Ermessen der Emittentin] zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht [oder zu einer dem nachstehend definierten Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Basiswertes (Absatz 4 b)) in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 4 h)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 3] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern [gegebenenfalls] je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

- a) der Referenzpreis A (Absatz 4 i)) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 c))] [am Bewertungstag (Absatz 4 c))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

- b) der Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 k)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- i) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Basiswertes.

- j) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie]des aktienvertretenden Wertpapieres]]•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, [„Bezugsverhältnis“,]„Referenzpreis B“,]„Höchstbetrag“,]„Bewertungszeitraum“]„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [I]	[ISIN]	Basiswert [ISIN]	[Bewertungstag] [Bewertungszeitraum]	Fälligkeits-tag	Maßgebliche Börse	Barbetrag [in [in •]	Bonusschwelle [in •]	Kursschwelle [in •]	[Referenzpreis B]	[Höchstbetrag] [in •]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf die Kursschwelle, die Bonusschwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt

festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der

Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Discount-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis (Absatz 4 g)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht.

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].
4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- g) Der „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapieres]][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie] [des aktienvertretenden Wertpapieres] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, [„Bezugsverhältnis“], [„Referenzpreis“,] „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [I]	Basiswert [ISIN]	Höchstbetrag [in •]	[Bewertungs- tag]	Fälligkeitst ag	Maß- gebliche Börse	[Referenzpreis]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Höchstbetrag und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie

sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“,

„Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [][ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock-Out-Barriere] [in •]	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	Maßgebliche Börse	Referenzpreis	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.
- [
8. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.]

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options-

oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;

- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiers] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiers] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
- g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das

aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 l) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 l) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihkosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentatz“, [„erster Anpassungstag“,] „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in <i>Währung</i>] [am Ausgabe- tag][<i>Datum</i>]	[Knock- Out- Barriere [in <i>Währung</i>] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [<i>alternative</i> <i>r Zeitraum</i>]	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis	[erster Anpas- sungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen

(§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basket_t}{Basket_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Basket_t = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl (Absatz 4 b)) multiplizierten Schlusskurse der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörse (Absatz 4 h)), die in dem in Absatz 4 b) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Basket₀ = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [•][Schlusskurse] der Korbaktien, wie er von der Emittentin am • festgestellt und unverzüglich danach gemäß § 7 veröffentlicht wird

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse] [•] der Korbaktien [zu keinem Zeitpunkt][innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum Bewertungstag][am •] die Kursschwelle (Absatz 4. f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse][•] der Korbaktien am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR]][•].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 i)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

b) Der jeweilige „Aktienkorb“ einer Serie von Zertifikaten setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) (jeweils eine „Korbaktie“) zusammen, die an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden:

Anzahl	Korbaktie
•	•

c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als

notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 definierten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 genannten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für eine oder mehrere Korbaktien an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Einschränkung des Handels von auf für eine oder mehrere Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- [i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis der jeweiligen Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Barbetrag“,] [„Bonusschwelle“,] [„Kursschwelle“,] [„Maßgebliche Börse“,] [„Höchstbetrag“,] [„Bewertungszeitraum“] [„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Maßgebliche Börse	[Barbetrag] [in EUR]	[Bonusschwelle] [in Indexpunkten]	[Kursschwelle] [in Indexpunkten]	[Höchstbetrag] [in EUR]	Fälligkeitstag
•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
 7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu

berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Bonus-Schwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien] [aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiere] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird oder
 - g. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine [werden am Fälligkeitstag (Absatz 3 d)) eingelöst][gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.]
2. [Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:][Die Einlösung eines jeden Optionsscheins erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“) der nach folgender Formel berechnet wird:]

$D = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Call-Optionsscheinen)

bzw.

$D = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Put-Optionsscheinen)

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 h) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 i).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 3 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgelegt und veröffentlichte und in Absatz 3 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- d) [Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 h) genannte Tag, bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es

sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

[Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.]

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“: Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•)][in Absatz 3 h) genannte Kurs][•] des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d)).
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe [„Index“,] [„Sponsor“,] „Basiskurs“, [„Höchstbetrag“,] [„Referenzpreis“,] [„Ausübungsfrist“,] [„Bewertungstag“,] [„Fälligkeitstag“,] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [1] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Referenzpreis]	[Ausübungsfrist]	[Bewertungstag]	[Fälligkeitstag]	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
.

]

(i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

[

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Zahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die

Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[•-]][Indextracker-]][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [•-][Indextracker-]][Endlos-]Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. [Die Zertifikate werden [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 –] am • (der „Einlösungstermin“) eingelöst.][Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 [und 3] enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 –] [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].]
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [- vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 -] zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis} [x \bullet]$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [[auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 g) genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 h)).]

3. [Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 f)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index die jeweils geltende Stop-Loss-Barriere (Absatz 5 e) erreicht oder unterschreitet (das „Stop-Loss-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, des tiefsten in EUR ausgedrückten Kurs des Index innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist.][In dieser Variante gestrichen]

4. [Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der

beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.][In dieser Variante gestrichen]

[Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate [\bullet % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden][\bullet] Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 g) genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5 g) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im

Fälle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

- e) [Die jeweilige „Stop-Loss-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Kurs.][In dieser Variante gestrichen]
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen [Aktien][Wertpapiere][•] an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Index“, „Sponsor“, „Referenzpreis“, „Stop-Loss-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	[Referenzpreis]	[Stop-Loss-Barriere]	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]

[h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- [
1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
 2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
 3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
 4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
 5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Stop-Loss-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in

diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:] [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \cdot \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Index_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b))

Index₀ = • [Indexpunkte]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b)) entspricht.]

[Capped:] [Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Referenzpreis A (Absatz 4 h)) des Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 b))] [am Bewertungstag (Absatz 4 b))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Referenzpreis B des Index am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 c)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 j)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als

notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routine-

maßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand während dieses Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Index.
- i) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, [„Index“,] [„Indexsponsor“,] [„Höchstbetrag“,] [„Bewertungszeitraum“] [„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Indexsponsor]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Barbetrag [in EUR]	Bonus- schwelle [in EUR]	Kursschwelle [in EUR]	[Höchst- betrag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Index (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) definierten Kurs (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 f)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt [und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte und in Absatz 5 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor

oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 h) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 h) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“,]„Sponsor“, [„Referenzpreis“,],„Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Knock- Out- Barriere]	Bewer- tungstag	Fälligkeits- tag	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]
[i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne

allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.

5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier] [•] Nachkommastellen][•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basis-kurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] [Kurs] des Index [oder •] den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungs-termin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 k) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestelt und veröffentlichte und in Absatz 5 k) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem

Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse

beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“],[„Sponsor“],[Referenzpreis,] „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Anpassungsprozentsatz“[, „erster Anpassungstag“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs [in Währung][am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock- Out- Barriere [in Währung][i m ersten Anpas- sungs- zeitraum[al ternativer Zeitraum]]	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 3 d))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 e))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 h) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 [c][d])).

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- c) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-

und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- d) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 3 b).]
- e) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- f) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- g) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“],[„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	[Referenzpreis]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•

- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

- 1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3

genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).

2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 f)) in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 [e][f])).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.
- d) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- e) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der

[Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- f) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 e).][In dieser Variante gestrichen]
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, [„Referenzpreis“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungs-tag	Fälligkeitstag	[Referenz-preis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs-verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

- 1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
- 2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite •

bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 e))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k)

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 d)).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 g)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen] [•] gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
 - c) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in • um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- d) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] um 13.00 Uhr (Ortszeit Düsseldorf) mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- e) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 d).]
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsvereinigungs-

faktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.

- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“[, „erster Anpassungstag“][, „Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in <i>Währung</i>] [am Ausgabetag] [<i>Datum</i>]	[Referenzpreis]	[Knock-Out-Barriere [in <i>Währung</i>] [im ersten Anpassungszeitraum]][<i>alter nativer Zeitraum</i>]	Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum	erster Anpassungstag	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•]].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 g))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 i) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 3 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- c) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt“ an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhabers soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- d) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- g) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- h) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,]„Maßgebliche Future-Kontrakt“,] „Maßgebliche Terminbörse“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiskurs	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - iv. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][*] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Banking AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

4. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
5. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der

Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
6. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

6. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
8. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
10. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der

Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•]].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 i))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basis-kurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Kurs.
- h) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungstag	Fälligkeitstag	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•]].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungs-erklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 k)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“). An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens [3][•] Monaten ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- e) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 d), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- k) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche

Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	Basiskurs [in <i>Währung</i>][a m Ausgabeta- g][<i>Datum</i>]	Knock-Out- Barriere[in <i>Währung</i>] [im ersten Anpassungs- zeitraum] [<i>alternativer Zeitraum</i>]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	erster Anpas- sungstag	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“

in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[.] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AU_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AU_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Rohstoff.
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als [„Londoner Banken Fixing“ in [USD][•] veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für] [eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswertes am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle

genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in •]	Knock-Out- Barriere [in •]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Basiswert] [je eine Fein- unze]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- (i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in

diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AU_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AU_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabebetrag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabebetrag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetrag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Zahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein für den Basiswert am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls

bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 k) genannte Rohstoff.
 - c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Markt-

störung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als „Londoner Banken Fixing“ in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g).
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“],

[„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert [jeweils eine Feinunze]	Basiskurs [in <i>Währung</i>] [am Ausgabetag] [Datum]	[Knock-Out-Barriere] [in <i>Währung</i>] [im ersten Anpassungszeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum	erster Anpassungstag	[Referenzpreis]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie

b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 j) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 k)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 j))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 g)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 f)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 h)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 i)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- f) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- g) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 j) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- h) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 f), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 j) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- i) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als

Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- j) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“,] [„Maßgebliche Terminbörse“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden] [der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabetag] [Datum]	Knock-Out-Barriere [am Ausgabetag] [Datum]	Bewertungstag	Fälligkeitstag	[(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die

Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [Future-Roll-Over][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoff-Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 n)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 m))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 h)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 i))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 g)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regulär:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 l)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 m) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich Kontraktsspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändern, wird der Basispreis, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 m) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- g) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 j)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Prozentsatz.
- h) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- i) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. [Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 m) genannte Tag][•].
- j) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- k) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht[, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 e), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungs-

zeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst][dem jeweiligen Basiskurs].

- l) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- m) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“,] [„Maßgebliche Terminbörse“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“,] „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in <i>Währung</i>] [am Ausgabe- tag][<i>Datum</i>]	Knock-Out- Barriere [in <i>Währung</i>] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [<i>alternativer Zeitraum</i>]	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	[erster Anpas- sungstag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [n) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen,

die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (FK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - FK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 i) genannten Fonds (der Fonds“).

„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.

- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Fondsgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Fondsanteils festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 bekannt machen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondsanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) [„Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des Fondsanteils nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird; oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird; oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird; oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des Fondsanteils wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- h) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.][In dieser Variante gestrichen]
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock-Out-Barriere] [in •]	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	[Maßgebliche Börse]	[Referenzpreis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag

kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil durch einen anderen Fondsanteil ersetzt wird. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.
 - b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für

Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

2. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,
 - a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert;
 - b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;
 - c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
 - d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;
 - e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;
 - f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
 - g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
 - h) im Falle der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
 - i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;
 - j) im Falle einer Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
 - k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
 - l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;

- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Fonds

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (FK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - FK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)][•] am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabebetrag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabebetrag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetrag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetrag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichter Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten

Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - iv. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Banking AG.

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 I) genannten Fonds.

- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Fondsgeschäftstage verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Fondsanteils festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 8 bekannt machen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondsanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihkosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) ["Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels Fondsanteils an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des Fondsanteils nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des Fondsanteils nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird; oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird; oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird; oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des Fondsanteils wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- k) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.][in dieser Variante gestrichen]
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentatz“, „erster Anpassungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in <i>Währung</i>] [am Ausgabe- tag][<i>Datum</i>] [in +]	[Knock- Out- Barriere [in <i>Währung</i>] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] <i>[alternative r Zeitraum]</i>	Anpas- sungs- prozent- satz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungstag]	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
-----	---------------------	-----------	--	---	---	--------------------------------	-----------------------------	----------------------	------------------------------------	-----------------------

•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

]

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen

3. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung

der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- c) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil durch einen anderen Fondsanteil ersetzt wird. Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt. Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.
- d) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

4. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert;
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;

- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;
- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
- h) im Falle der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;
- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;
- j) im Falle einer Änderung der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;
- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenen Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf den Fonds, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die

Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Die [täglichen]/[•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

Muster der Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen Nr. [•]

vom [•]

gemäß § 6 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 20. Juni 2013

über

**[Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][•-]
[Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-
][Zertifikate]
bezogen auf
[Aktie] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkorb]
[Index] [Wechselkurs] [Zinsterminkontrakt]
[Rohstoff] [Rohstofffuture] [Fonds]**

[Diese [•] werden mit den [•] der unten genannten ISIN, begeben am •, zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf vom 20. Juni 2013 („Basisprospekt“) und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.ls-tc.de] [www.ls-d.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Derivate zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- Informationen zur Emission •
- Produktbedingungen •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionspezifische Zusammenfassung) •

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom [•] an [•] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][•-][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.]

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet in der vom [•] bis [•] dauernden Zeichnungsfrist [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][•-][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis von [•] zum Verkauf an.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist [nicht] möglich. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][•-][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird [und der Basispreis][und die Knock-out-Barriere][und das Bezugsverhältnis], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabetag festgelegt und unverzüglich danach veröffentlicht.]

[Der Anleger kann diese [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][•-][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin bzw. den Anbieter) enthalten.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]
•	•

Vertriebsvergütung

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [Aus dem Verkauf der [Zertifikate][Optionsscheine] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu [Prozentzahl] % des Ausgabepreises.]

Zulassung zum Handel

[Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse ([innerhalb][außerhalb] des Scoach Premium Marktsegments)]

[- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)]

[- [Börse]]

[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

[Mit Eintreten eines „Knock-out-Ereignisses“ wird die Preisfeststellung eingestellt.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[•] [Zertifikat[e]] [Optionsschein[e]]

Valuta

[•]

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkörbe] [Indices] [Wechselkurse] [Zinsterminkontrakte] [Rohstoffe] [Rohstofffuture] [Fonds].

[**Aktie/aktienvertretende Wertpapiere:**

Basiswert (ISIN)	[Währung des Basiswertes]
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Währung]

]

[**Aktienkorb:**

Basiswert (ISIN)	Gewichtung
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Prozentangaben]

]

[**Index:** [Name des Index]

[**Im Falle von nicht von der Emittentin zusammengestellten Indizes: Angaben wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind]**

]

[**Wechselkurs:** [Währung / Währung]

]

[**Zinsterminkontrakt:** [Beschreibung des Zinsterminkontrakts]

]

[**Rohstoff:** [Beschreibung des Rohstoffs]

]

[**Rohstofffuture:** [Beschreibung des Rohstoffutures]

]

[**Fonds:**

Basiswert (ISIN)
•

]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts][der Bestandteile des Basiswerts] und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [Internetseite] abrufbar.

Produktbedingungen

•³

³ Produktbedingungen wie in Kapitel „Produktbedingungen“ des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

•⁴

⁴ Emissionsspezifische Zusammenfassung wie in der Zusammenfassung des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft geht zurück auf die Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1996 gegründet und am 14. Februar 1996 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 33072 eingetragen wurde. Am 6. August 1998 (Eintragung in das Handelsregister) wurde die Gesellschaft aus der Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH in die Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG im Wege des Formwechsels umgewandelt. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 30. August 2006 wurde die Firma in Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2011 wurde die Firma in Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geändert. Sie ist unter der Nummer HRB 36 259 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Kommerziell tritt die Gesellschaft auch unter dem Namen „Lang & Schwarz“ auf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die deutsche Rechtsordnung ist die für die Gesellschaft maßgebliche Rechtsordnung. Es bestehen keine Niederlassungen. Im Ausland ist die Gesellschaft nicht, auch nicht über Tochterunternehmen, vertreten.

Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +49 (0)211-13840-0. Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt Lang & Schwarz der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere dem deutschen Aktienrecht. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Haupttätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt, Düsseldorf, Berlin und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Gegenstandes des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind

- a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;
- b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:

a) das Betreiben folgender Bankgeschäfte:

- aa) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
- bb) die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft);

b) die Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:

- aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
- bb) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverarbeitungskanäle oder für die Öffentlichkeit gegeben wird (Anlageberatung),
- cc) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
- dd) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
- ee) das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
- ff) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilhaben (Anlageverwaltung),

c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.

3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen.“

Die Gesellschaft beschäftigt zum Datum dieses Prospekts insgesamt 22 Mitarbeiter, inklusive Vorstand.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt.

Ausgewählte Finanzinformationen

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten Jahres- bzw. Konzernabschlüssen, die jeweils von der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sind, zu lesen. Die Abschlüsse sind im Finanzteil dieses Prospekts (ab Seite 285) abgedruckt.

Die nachstehenden Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2011 und 2012 wurden dem nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 entnommen.

in TEUR	01. Januar 2012 – 31. Dezember 2012	01. Januar 2011 – 31. Dezember 2011
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	125.347	578.490
Materialaufwand	-115.825	-552.147
Personalaufwand	-3.947	-8.631
sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.435	-4.845
Konzernfehlbetrag (-überschuss)	-186	6.707

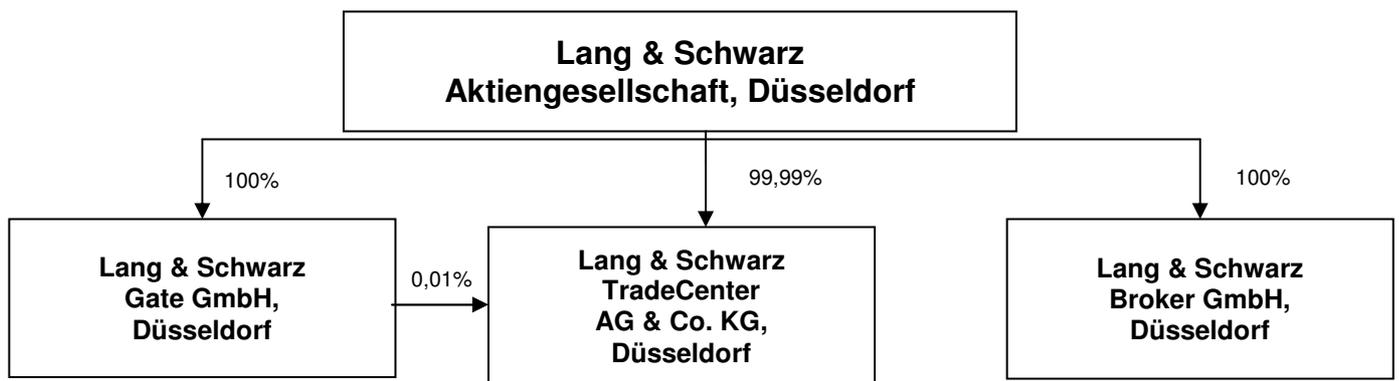
in TEUR	31. Dezember 2012	31. Dezember 2011
Konzernbilanz		
Wertpapiere	32.264	18.167
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	11.800	26.110
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.556	2.123
sonstige Verbindlichkeiten	17.395	9.337
Eigenkapital	22.020	26.013
Bilanzsumme	46.855	47.146

in TEUR	01. Januar 2012 – 31. Dezember 2012	01. Januar 2011 – 31. Dezember 2011
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-13.759	38.930
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-336	-167
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.807	-897
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.078	23.980

Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Muttergesellschaft der Lang & Schwarz Gate GmbH, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Lang & Schwarz Broker GmbH.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittiert Optionsscheine und Zertifikate und fungiert als operative Konzernholding mit drei 100-prozentigen Konzerngesellschaften. Schwerpunkt der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist der börsliche und außerbörsliche Handel mit Wertpapieren. Die Lang & Schwarz Broker GmbH bietet neben dem klassischen Brokergeschäft aktienhandelsnahe Dienstleistungen, die Beratung und Betreuung beim Going & Being Public an und ist im Designated Sponsoring aktiv. Die Lang & Schwarz Gate GmbH ist als EDV-Dienstleister unter anderem für den Lang & Schwarz-Konzern tätig.



Die Lang & Schwarz Gate GmbH hält treuhänderisch 0,01 % an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

André Bütow, Diplom-Kaufmann, Düsseldorf

Bereiche: TradeCenter Aktien (Market-Making in Aktien, Fonds und Rententiteln und von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebenen Produkten in der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG), Begebung von eigenen Produkten, Personal und EDV (Lang & Schwarz Gate GmbH)

Peter Zahn, Dipl. Wirtschaftsingenieur, Düsseldorf

Bereiche: Kundenhandel, Designated Sponsoring, Emissionsgeschäft (sämtliche vorstehenden in der Lang & Schwarz Broker GmbH), Organisation, Beteiligungen, Rechnungswesen und (Risiko-)Controlling

Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst – oder zugleich als Vertreter eines Dritten – uneingeschränkt zu vertreten, soweit es sich dabei nicht um ein anderes Vorstandsmitglied handelt.

Vorstandsmitglieder können Geschäftsführungs-, und Aufsichtsratsfunktionen bei Tochtergesellschaften und dritten Gesellschaften ausüben.

Herr André Bütow ist Aufsichtsratsmitglied der vwd TransactionSolutions AG, Frankfurt am Main, sowie Geschäftsführer der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, und der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Herr Peter Zahn ist Geschäftsführer der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, und der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Jochen von Ciriacy-Wantrup, Vorsitzender, Bankier i.R., Friedberg

Aribert Lieske, stellvertretender Vorsitzender, Steuerberater, Düsseldorf

Thomas Schult, Bankkaufmann, Hamburg

Stefan Haas, Kaufmann, Düsseldorf, wurde zum Ersatzmitglied für jedes Aufsichtsratsmitglied gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Geschäfte und Rechtsverhältnisse bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen:

Thomas Schult ist Generalbevollmächtigter der M.M.Warburg & CO KGaA.

Die Steuerberatungsgesellschaft Lieske & Partner, Düsseldorf, in der das Mitglied des Aufsichtsrats Aribert Lieske ein freier Mitarbeiter ist, erbringt für die Gesellschaft Steuerberatungsleistungen. Die Konditionen der vorgenannten Verträge entsprechen marktüblichen Bedingungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft (Düsseldorf) statt. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte „Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und zuletzt am 15. Mai 2012 verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Aktie der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit Ablauf des 30. Dezember 2009 nicht mehr in einem Regulierten Markt, sondern im Entry Standard, notiert, so dass – da die Einbeziehung der Aktien in den Entry Standard nicht als Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gilt - eine Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nicht mehr besteht.

Die Gesellschaft folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht. Eine Erklärung nach § 161 AktG wird seit dem Geschäftsjahr 2010 und auch künftig nicht mehr abgegeben.

Aktienkapital

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien (ohne Nennbetrag) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3,00 Euro je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt.

Anteilseigner

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung sowohl mittelbar als auch unmittelbar von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft - mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2012 wurde die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, bestellt.

Der Abschlussprüfer hat die jeweils nach deutschem Recht (HGB) aufgestellten Jahresabschlüsse der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 sowie den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB) und 2012 (HGB) geprüft und mit den in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Trendinformationen

In der Finanzlage oder der Handelsposition der Lang & Schwarz-Gruppe sind seit dem 31. Dezember 2012, dem Ende des letzten Geschäftsjahres für das geprüfte Finanzinformationen oder Interimsfinanzinformationen veröffentlicht wurden, keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Seit dem 31. Dezember 2012 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin eingetreten.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hat nach vorläufigen, ungeprüften und keiner prüferischen Durchsicht unterzogener internen Zahlen das erste Quartal 2013 mit einem Konzernüberschuss nach HGB von TEUR 120 abgeschlossen (Vorjahreszeitraum: TEUR 331).

Der Rohertrag bezogen auf das Provisionsergebnis reduzierte sich im ersten Quartal 2013 auf TEUR -191 nach TEUR 46 im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Dagegen konnte der Rohertrag bezogen auf die Handelstätigkeit (einschließlich der Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens) zulegen und stieg deutlich um TEUR 574 auf TEUR 2.978 (Vorjahr TEUR 2.404). Die Verwaltungsaufwendungen erhöhten sich geringfügig auf TEUR -2.326 (Vorjahreszeitraum TEUR -2.153). Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt für den Zeitraum Januar bis März 2013 TEUR 406 und liegt damit leicht unter dem Vorjahreswert von TEUR 565. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag betragen TEUR -284 gegenüber TEUR -232 im Vorjahreszeitraum.

Die Veröffentlichung eines Quartalsberichtes für das erste Quartal 2013 ist nicht beabsichtigt.

Rechtsstreitigkeiten

Derzeit gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und/oder der Lang & Schwarz-Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Glossar

Basiswert	Das einem Derivat zugrunde liegende Finanzinstrument. Gängige Basiswerte sind Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Aktienkörbe (Baskets), Zinsen und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle oder Öl), sowie Future-Kontrakte.
Cap	In den Produktbedingungen derivativer Finanzprodukte festgelegter Höchstkurs, bis zu dem der Inhaber der Derivats von einem Kursanstieg des Basiswertes profitiert.
Endlos-Zertifikate	Zertifikate ohne festgelegte Laufzeit, die eine theoretisch unbegrenzte Laufzeit ausweisen. Die Emittentin eines Endlos-Zertifikates besitzt allerdings das Recht, das Zertifikat zu bestimmten Terminen unter Einhaltung festgelegter Fristen zu kündigen.
Future-Kontrakt	In Bezug auf Menge, Qualität und Liefertermin standardisierter Terminkontrakt. Eine Vertragspartei verpflichtet sich hierbei, eine definierte Menge z.B. eines Finanztitels zu einem festgesetzten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in festgelegter Qualität an einen bestimmten Ort zu liefern. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich zur Abnahme. Man unterscheidet zwischen Financial Future (Finanzterminkontrakt) und Commodity Future (Wareterminkontrakt). Der Handel erfolgt an eigenen Terminbörsen, wie z.B. der Eurex.
IPO	Unter einem IPO (engl. initial public offering) versteht man das erstmalige Angebot der Aktien eines Unternehmens auf dem organisierten Kapitalmarkt.
Quote	Die fortlaufend bereitgestellten An- und Verkaufskurse für derivative Finanzprodukte werden als "Quotes" bezeichnet.
Roll-Over	Turbo-Zertifikate mit Roll-Over beziehen sich zunächst auf den in den Produktbedingungen angebenen jeweiligen Future-Kontrakt. Kurz vor Fälligkeit des jeweiligen Future-Kontraktes erfolgt ein automatisches Umschichten in den nächsten Future-Kontrakt. Die Preisunterschiede zwischen den Future-Kontrakten machen eine Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere am Roll-Over-Tag notwendig. Diese Anpassungen haben aber zum Zeitpunkt des Roll-Overs keinen Einfluss auf den Kurs der Turbo-Zertifikate.
SFD	Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-] [Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.
X-DAX [®] -Index	Der X-DAX [®] -Index ist der Indikator für die DAX [®] -Entwicklung vorbörslich und nach Xetra [®] -Schluss.
Xetra [®]	Bei Xetra [®] handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

X-Turbo-Zertifikate Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX[®]-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX[®]-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Finanzinformationen

<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 (HGB)</i>	I	1 - 25
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012</i>	I	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2012</i>	I	13
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	I	14
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2012</i>	I	15
<i>Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	I	24
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	25
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 (HGB)</i>	II	1 - 24
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011</i>	II	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2011</i>	II	13
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	14
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2011</i>	II	15
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	21
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	22
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011</i>	II	23
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	24
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 (HGB)</i>	III	1 - 29
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012</i>	III	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2012</i>	III	16
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	17
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2012</i>	III	18
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	26
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	27
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012</i>	III	28
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	29

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

1. Geschäftliche Aktivitäten

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukte ist die Haupttätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als operative Holdinggesellschaft von drei weiteren Konzerngesellschaften. Insgesamt wurden in 2012 über 36.000 eigene Produkte emittiert, dies entspricht einer Steigerung von über 20% gegenüber dem Vorjahr.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten. Zum Ultimo Dezember 2012 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 15.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 5.000 unterschiedliche Aktien, Fonds, ETF's, ETC's und ETN's (ETP's) sowie Anleihen. Dies erfolgt wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie Samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Über die Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 10 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Das Institut erbringt neben dem klassischen Brokergeschäft auch die Beratung und Betreuung beim going und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum dieses Bereichs die Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Als Designated Sponsor stellt die Lang & Schwarz Broker GmbH zudem verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA.

Die Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt EDV bezogene Dienstleistungen überwiegend für die Konzerngesellschaften.

2. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

2.1. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Seit Mitte 2011 sind gewaltige Anpassungsprozesse im Euroraum verantwortlich für die nachlassende globale konjunkturelle Dynamik. Das Platzen von Immobilienblasen, die Freisetzung von Arbeitnehmern und sinkende Einkommen führten zu einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsbedingungen. Hinzu kamen Belastungen aus den Turbulenzen im Zusammenhang mit Staatsanleihen. Infolge dessen gerieten Banken in Schieflage. Das gesamte Jahr 2012 wurde durch diese Rahmenbedingungen begleitet. Das Börsenjahr 2012 war damit fest im Griff der europäischen Staatsschuldenkrise.

Erstmals hat mit Griechenland ein Staat der Eurozone seine Schuldenlast als nicht mehr tragbar eingestuft und einen Schuldenschnitt vorgenommen. Im März 2012 verzichteten ca. 96 Prozent der Gläubiger freiwillig auf ihre Ansprüche und tauschten ihre Anleihen in neue Bonds mit niedrigerem Nennwert und längerer Laufzeit um. Hiermit halfen die Gläubiger, den Schuldenstand signifikant zu verringern. Damit konnte Griechenland eine Forderung der Troika, bestehend aus EZB, IWF und EU, erfüllen, um weitere Gelder zur Finanzierung des Haushaltes zu erhalten. Zur Erhöhung der Teilnahmequote wurden weitere Gläubiger der Anleihen - nach griechischem Recht - zur Teilnahme am Umtausch gezwungen. Nach den Kriterien der großen Ratingagenturen erfüllte Griechenland somit die Bedingungen für einen Zahlungsausfall. In der Folge stiegen die Renditen der Anleihen Italiens und Spaniens und weiterer als „gefährdet“ eingestufte Länder der Eurozone.

Die Renditen vermeintlich „sicherer“ Staaten, wie Deutschland, drehten entgegen der Entwicklung der Renditen „gefährdeter“ Staaten erstmals ins Negative. Das Kapital reagierte hierauf mit einer Flucht aus dem Eurowährungsraum. Einhergehend hiermit konnte eine erhöhte Volatilität am Devisenmarkt festgestellt werden. Der japanische Yen und der US-amerikanische Dollar konnten deutlich aufwerten. Gegen Ende des Jahres 2012 führten die Angst vor der Schuldensituation in den USA, die expansive Geldpolitik der japanischen Notenbank unter dem neuen Ministerpräsidenten Shinzô Abe und das entschlossene Eingreifen der EZB in der Eurokrise zu einer Trendumkehr.

Weitere Folgen der Finanzkrise sind eine deutlich restriktivere Regulierung der Banken und andere politische Eingriffe in den Markt. So hat beispielsweise Frankreich eine weltweite Transaktionssteuer auf bestimmte französische Wertpapiere eingeführt. Italien folgte unlängst zum 1. März 2013. Die Rechtsgrundlage zur Anwendung dieser nationalen Steuern außerhalb der Hoheitsgebiete der erhebenden Nationen bleibt unklar.

Nach vorläufigen Schätzungen hat die deutsche Wirtschaft in diesem schwierigen Umfeld im Laufe des Jahres 2012 an Fahrt verloren, so dass das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) auf Jahressicht lediglich um 0,7% gegenüber dem Vorjahr gestiegen sein dürfte. Dabei konnte zu Jahresbeginn 2012 noch mit einem Zuwachs von 2% für das erste Quartal 2012 gerechnet werden, im Schlussquartal 2012 wird davon auszugehen sein, dass das BIP mit -0,4% geschrumpft ist.

Insgesamt hat sich die Ausgangslage für die deutsche Wirtschaft gegenüber dem Vorjahr nicht verschärft. Im Gegenteil, unter der Prämisse, dass sich die europäische Schuldenkrise nicht unerwartet zuspitzt und die Maßnahmen zur Eingrenzung der Risiken in den schwächelnden Euroländern nachhaltig greifen sowie der Ölpreis nicht deutlich steigt, ist perspektivisch mit einer Aufhellung der Rahmenbedingungen gegenüber den letzten Entwicklungen zu rechnen. Zwar können den Wachstumsimpulsen aus Asien schwächere dynamische Entwicklungen aus den USA, Großbritannien und der Eurozone entgegenstehen, jedoch wird mit einer Belebung des realen Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem dritten und vierten Quartal 2012 für den deutschen Wirtschaftstraum gerechnet.

2.2. Das Börsenjahr 2012

Die Umsätze an den Börsen haben in 2012 im Vergleich zu 2011 deutlich abgenommen. An den Kassamärkten der Deutschen Börse sind, nach 1,51 Billionen Euro im Jahr 2011¹, im Jahr 2012 lediglich 1,16 Billionen Euro umgesetzt worden. Der Dax Index konnte vom Jahresauftakt bis März 2012 über 1.000 Punkte zulegen, mit Verschärfung der Schuldenkrise wurde dieser Zugewinn bis Juni 2012 wieder vollständig abgegeben. Die Aussage des EZB-Chefs Mario Draghi am 26. Juli 2012, „alles Notwendige zu tun“, um den Euro zu bewahren, löste eine Trendwende an den Märkten aus und der DAX beendete das Jahr 2012 mit einem Schlusstand von 7.655,88 Punkten, einem Zugewinn von 26,01 %. International schloss der Dow Jones mit einem Plus von 5,7 % zum vierten Mal in Folge ein Börsenjahr positiv ab.

Im Mai 2012 fand mit dem Börsengang von Facebook der Hype um das Web 2.0 seinen vorläufigen Höhepunkt. Mit hohen Erwartungen erfolgte die Emission zu einem Preis von 38 USD, im weiteren Verlauf des Jahres wurde dieser Kurs nicht mehr erreicht. Auch in Deutschland belebte sich das IPO-Geschäft mit den Börsengängen von Telefónica Deutschland und Talanx nach längerer Durststrecke.

3. Geschäftsentwicklung 2012

Entgegen früherer Jahre konnte sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2012 nicht von dem Trend der Börsen abheben. Im Einklang mit den rückläufigen Handelsumsätzen in derivativen Produkten an den Börsen in Stuttgart (EUWAX) und Frankfurt (scoach), haben auch bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Umsätze sowie die Anzahl der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr nachgegeben. Aus der verminderten Handelstätigkeit konnte ein auch nur verminderter Erfolg erwirtschaftet werden.

In 2012 hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin das innovative Konzept der wikifolio Financial Technologies GmbH aus Wien mit verwirklicht. Dabei werden Themenzertifikate auf die indizierte Entwicklung von Musterdepots begeben. In der Finanzindustrie konnte hiermit großes Aufsehen erregt werden. Das Produkt wurde für den Derivate Award in 2012 nominiert. Zwischenzeitlich konnten über 350 unterschiedliche wikifolio Zertifikate begeben werden. In diese wurden bislang über EUR 11 Mio. investiert.

¹ nach Angaben der Deutschen Börse AG

3.1. Ertragslage

Mit dem Jahr 2012 beenden wir ein schwieriges Geschäftsjahr. Rückläufige Umsätze und eine rückläufige Anzahl an getätigten Geschäften kennzeichneten die Entwicklung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Zwar stellten wir dieser Entwicklung eine erneut höhere Anzahl an emittierten eigenen Produkten entgegen, dies konnte jedoch den Trend nicht umkehren. Der Rohertrag aus der Handelstätigkeit, der sich aus den Umsatzerlösen, dem Materialaufwand den Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie dem Zinsergebnis zusammensetzt, reduzierte sich um TEUR 10.273 bzw. 63% deutlich auf TEUR 6.107. Dem stehen um TEUR 2.252 bzw. 53% verringerte Personalaufwendungen von TEUR 2.010 gegenüber. Hierbei wurden variable Gehaltsbestandteile entsprechend der Entwicklung der Ertragskomponenten der Gesellschaft angepasst und blieben unberücksichtigt. Mit TEUR 3.575 blieben die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahezu auf dem Niveau des Vorjahres (TEUR 3.416).

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellt sich zum 31. Dezember 2012 auf TEUR 1.543 ein. Nach TEUR 8.252 zum Vorjahresresultimo entspricht dies einer Minderung um TEUR 6.709. Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag nahmen entsprechend dem verringerten Ergebnis ab und betragen für 2012 TEUR 377 (TEUR 3.329 für 2011). Insgesamt ergibt sich ein Jahresüberschuss von TEUR 1.164 nach TEUR 4.921 im Vorjahr.

3.2. Finanzlage

Die Liquidität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 37.761 (Vorjahr: TEUR 34.216) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 22.530 (Vorjahr: TEUR 16.426) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 15.231 (Vorjahr: TEUR 17.790).

Über die bestehenden Eigenmittel der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 21.673 hinausgehend, stehen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2012 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftliche Tätigkeit finanzieren zu können.

3.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erhöht sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 40.742 um TEUR 3.461 auf TEUR 44.203. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Dividendenzahlung in 2012 eine Minderung von TEUR 3.753 TEUR eingetreten ist. Dem steht eine Erhöhung der Bilanzsumme durch die aufgelegten und investierten wikifolio-Zertifikate gegenüber.

Während die Verpflichtungen auf der Passivseite unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden, werden hierzu Hedgebestände in Wertpapieren in Form der Aktien-, Fonds- und ETP-Bestände unter den Aktivposten ausgewiesen. Auch hieraus haben sich die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite von TEUR 16.743 um TEUR 11.832 auf TEUR 28.575 erhöht. Darüber hinaus steigen innerhalb der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen von TEUR 1.805 um TEUR 4.526 auf TEUR 6.330 und dies insbesondere stichtagsbezogen gegenüber der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten nahmen dagegen von TEUR 14.703 auf TEUR 2.068 ab.

Auf der Passivseite reduzierten sich die Rückstellungen von TEUR 6.007 auf TEUR 1.182, was im Wesentlichen auf die Reduzierung der Steuerrückstellungen um TEUR 3.182 auf TEUR 145 zurück zu führen ist. Zudem nahmen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 728 auf TEUR 3.858 zu. Unter den sonstigen Verbindlichkeiten, die sich von TEUR 9.298 um TEUR 8.059 auf TEUR 17.357 erhöhten, legten die zuvor beschriebenen Verpflichtungen aus den selbst begebenen Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zu. Dabei stiegen diese von TEUR 7.659 um TEUR 8.460 auf TEUR 16.119 an.

Das Eigenkapital von TEUR 21.673 entspricht nahezu 50% der Bilanzsumme. Die Eigenmittel haben sich aufgrund des Ergebnisses aus dem Geschäftsjahr 2012 als auch durch die Dividendenzahlung 2012 in Höhe von TEUR 3.753 um insgesamt TUR 2.643 verringert.

Insgesamt weist die wirtschaftliche Lage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geordnete Verhältnisse auf.

4. Nachtragsbericht

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hat im März 2013 Kapitalmaßnahmen bei Tochtergesellschaften in Höhe von insgesamt TEUR 1.800 durchgeführt. Weitere Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten und über die zu berichten gewesen wäre, liegen nicht vor.

5. Risikobericht

5.1. Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt in ihrem Geschäftsfeld insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter

Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

5.2. Arten von Risiken

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

5.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Gesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemessen und gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert. Auf den 31. Dezember 2012 bezogen wurde ein Risiko von TEUR -698 berechnet. Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde ein Betrag von TEUR -20 ermittelt.

5.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktenge“ Wertpapiere).

- Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

- Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen. Andererseits wird das Risiko in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

- Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

- Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstages. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen. Auf den Bestand zum Jahresultimo wurde ein zu berücksichtigendes Szenario-Ergebnis in Höhe von TEUR -811 ermittelt. Bezogen auf den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft AG beträgt dieses Risiko TEUR -1.040.

5.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden. Für dieses Risiko wurde zum Jahresultimo bezogen auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Risiko von TEUR -344 ermittelt, für den Konzern wurde ein Risiko von TEUR -366 berechnet.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Für dieses Risiko wurde für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf den Jahresultimo ein Betrag von TEUR -88 ermittelt. Für den Konzern ergibt sich ein Risiko von TEUR -5.

5.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeit des Konzerns unterliegt die Gruppe und damit auch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung der Gesellschaft gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachtet und analysiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung der Gesellschaft planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

- Personal

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist die Gesellschaft intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Gesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden. Die Zahlung eines variablen

Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise Qualität der Leistung, Anforderung an die Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch grundsätzlich nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.

- EDV

Das Unternehmen ist in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich die Gesellschaft gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

- Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Unternehmen von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

- Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen ihr Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft.

- Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der turnusmäßigen Risikoanalyse.

- Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

- Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung der Gesellschaft. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix wurde der EdW ein Darlehen von der KfW in Höhe von ca. Mio. EUR 130 gewährt. Die Rückführung sollte ab dem Jahr 2010 in jährlichen Tranchen von etwa Mio. EUR 25 erfolgen. Diese Tranchen sind aus dem Vermögen der EdW zu leisten. Sollte dieses nicht ausreichen, müsste die EdW versuchen, die notwendigen Finanzmittel über Sonderbeiträge von den angeschlossenen Instituten - in dem Rahmen in dem es der EdW als auch den Unternehmen möglich ist - zu beschaffen. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zum Jahresultimo 2010 kein Mitglied der EdW mehr. Dennoch kann die künftige Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch Zahlungen der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder Lang & Schwarz Broker GmbH an die EdW beeinflusst werden. Mögliche Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht bestimmt werden.

- Sonstige Risiken

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Die Gesellschaft entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Solvabilitätsverordnung (§§ 269 ff. SolvV) durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt. Danach ergeben sich operationelle Risiken zum Jahresende 2012 in Höhe von TEUR -2.557 für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Insgesamt beträgt das Risiko für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft TEUR -1.835.

5.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Concern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotential zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der Solvabilitätsverordnung (SolvV) nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach diesem Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2012 gegeben.

6. Ausblick

Belastbare Prognosen für künftige Geschäftsjahre sind angesichts der Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte kaum möglich. Auch das Börsenjahr 2013 wird voraussichtlich im Allgemeinen von unsicheren Konjunkturprognosen sowie im Speziellen von ungelösten europäischen Staatsschulden und unvorhersehbaren Reaktionen an Finanzmärkten auf die Entwicklungen der europäischen Stabilitätspolitik geprägt sein. Mit den zusätzlich in den USA durchgreifenden Ausgabenkürzungen in Folge der Gesetzesvorgaben aus der „fiscal cliff“ haben sich die Aussichten nach 2012 zusätzlich eher eingetrübt. Dennoch sehen Experten die Möglichkeit eines nur verzögerten aber verhaltenen Aufschwungs im Euroraum sowie einer moderaten Expansion der Weltwirtschaft.

Die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuern Frankreichs und Italiens als auch von weiteren wichtigen europäischen Ländern lassen sich nur schwer abschätzen. Neben den angestrebten Belastungen von Finanzmarktakteuren, die mitverantwortlich gemacht werden für die Bankenkrise, sollen sich durch die Initiative wichtiger europäischer Länder auch zusätzliche Belastungen für marktkonforme Akteure ergeben. Diese marktschädlichen Belastungen der marktkonformen Akteure werden bislang in den vorliegenden Entwürfen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Hierdurch können sich negative Auswirkungen auf den gesamten Markt und die europäischen Finanzplätze, insbesondere den deutschen Finanzplatz, ergeben.

Als operative Holdinggesellschaft mit dem Hauptaugenmerk auf der Begebung eigener Produkte ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von dem Vertrauen der Investoren in die Handelbarkeit der Produkte, die Fairnis im Umgang mit Kunden und in die Integrität der Gesellschaft abhängig. Wir sind im Hinblick auf die angebotene Produktpalette breit aufgestellt und verfügen über ein umfassendes Know-how in allen von uns angebotenen Produktarten als auch im Hinblick auf die zugrunde gelegten Underlyings.

Unabhängig davon stehen wir Neuerungen immer wieder offen gegenüber und sind in der Lage, kreative Ideen zu erkennen. Durch die Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies GmbH und der Entwicklung dieser neuartigen und innovativen Form der Themenzertifikate konnte viel Aufmerksamkeit für Lang & Schwarz erreicht werden. Mit diesen Produkten haben wir begonnen, die Produktpalette der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf der Seite der langlaufenden Zertifikate auszubauen. Wir sehen Chancen in der Entwicklung dieser Produkte und den Möglichkeiten, die sich für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin ergeben. Mit der Zunahme von investierten Geldern in wikifolio-Zertifikate kann sich hieraus jedoch nicht nur eine zusätzliche Aufmerksamkeit für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben sondern auch für ihre Tochtergesellschaften und deren Geschäftsfelder. Daher wird in 2013 zusammen mit der wikifolio Financial Technologies GmbH die Entwicklung dieses Geschäftsmodells intensiv weiter verfolgt.

Bezugnehmend auf die bereits im Risikobericht dargelegten Chancen und Risiken für die geschäftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft ist gerade die Entwicklung der Märkte und Börsen maßgeblich für die Entwicklung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Eine überdurchschnittliche Volatilität der Kurse bei gleichzeitiger Erkennung einer Trendrichtung erscheint dabei eher förderlich und kann den Marktakteuren Handelsaktivitäten offenbar vermehrt aufzeigen. Eine höhere Handelsaktivität kann sodann zu verstärkten Ertragsmöglichkeiten führen. Dabei ist eine hohe Wiedererkennung der Marke Lang & Schwarz notwendig für das Geschäftsmodell der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft um auf ihre Dienstleistungen und die angebotenen Produkte aufmerksam zu machen. Wir werden daher weiterhin, auch in Abstimmung mit Partnerbanken Aktionen im Konzern durchführen und Dienstleistungen von Lang & Schwarz bewerben. Darüber hinaus haben wir uns verstärkt um eine prominente Platzierung der Marke Lang & Schwarz bei Partnerbanken und in der Finanzindustrie bemüht. Aufgrund dieser zum Teil noch laufenden Maßnahmen gehen wir von einer verbesserten Präsenz der Marke Lang & Schwarz aus. Im Rahmen dieser Bemühungen haben wir auch unseren Web-Auftritt angepasst und Anfang 2013 gelauncht. Insgesamt sehen wir mit diesen Maßnahmen Chancen einer verstärkten Wahrnehmung und daraus resultierend eine verstärkte Nachfrage nach Dienstleistungen von Lang & Schwarz.

Düsseldorf, den 28. März 2013

Der Vorstand

André Bütow

Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2012

	31.12.2012		Vorjahr		31.12.2012		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Aktiva							
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		102.177,03	122.174,66	rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile	-82.257,00		0,00
II. Finanzanlagen				ausgegebenes Kapital		9.355.743,00	9.438.000,00
Anteile an verbundenen Unternehmen		6.200.000,00	6.275.000,00	II. Kapitalrücklage		9.455.864,18	9.327.813,37
B. Umlaufvermögen				III. Gewinnrücklagen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				andere Gewinnrücklagen		1.011.544,48	111.105,07
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34.051,24		83.417,80	IV. Bilanzgewinn		<u>1.849.834,12</u>	<u>5.438.655,39</u>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.330.498,24		1.804.519,04			21.672.985,78	24.315.573,83
3. sonstige Vermögensgegenstände	890.389,82		997.847,70	B. Rückstellungen			
		7.254.939,30	2.885.784,54	1. Steuerrückstellungen	145.007,00		3.327.040,00
II. Wertpapiere				2. sonstige Rückstellungen	<u>1.037.323,77</u>		<u>2.680.146,87</u>
sonstige Wertpapiere		28.575.079,70	16.742.531,13			1.182.330,77	6.007.186,87
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.067.977,92	14.702.601,61	C. Verbindlichkeiten			
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.470,72	13.604,80	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.858.391,90		728.119,47
				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.733,26		392.350,00
				3. sonstige Verbindlichkeiten	17.357.202,96		9.298.466,57
				davon aus Steuern:			
				EUR 714.257,20 (Vorjahr: EUR 61.270,68)			
				davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
				EUR 1.774,63 (Vorjahr: EUR 2.408,74)			
						21.347.328,12	10.418.936,04
		<u>44.202.644,67</u>	<u>40.741.696,74</u>			<u>44.202.644,67</u>	<u>40.741.696,74</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	2012		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		86.655.744,57	513.765.213,88
2. sonstige betriebliche Erträge		1.012.781,30	376.756,24
3. Materialaufwand		<u>-79.480.635,10</u>	<u>-495.042.394,55</u>
		8.187.890,77	19.099.575,57
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.719.494,35		-3.978.532,17
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 59.195,03 (Vorjahr: EUR 57.147,49)	<u>-290.410,45</u>		<u>-283.153,47</u>
		-2.009.904,80	-4.261.685,64
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-22.651,57	-21.299,55
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.574.812,42	-3.416.037,94
7. Erträge aus Beteiligungen		301.690,29	149.985,00
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 301.690,29 (Vorjahr: EUR 149.985,00)			
8. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungsverträgen oder Teilgewinnabführungsverträgen		204.171,26	244.668,23
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		69.965,49	217.873,14
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 40.222,22 (Vorjahr: EUR 56.877,78)			
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-1.556.101,34	-3.276.605,43
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-56.997,47</u>	<u>-484.268,31</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.543.250,21	8.252.205,07
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-376.741,70		-3.329.442,05
14. sonstige Steuern	<u>-2.042,98</u>		<u>-1.966,61</u>
		-378.784,68	-3.331.408,66
15. Jahresüberschuss		1.164.465,53	4.920.796,41
16. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.685.368,59	412.060,54
17. Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen		-1.000.000,00	0,00
18. Unterschiedsbetrag aus dem Handel in eigener Anteile		<u>0,00</u>	<u>105.798,44</u>
19. Bilanzgewinn		1.849.834,12	5.438.655,39

Anhang für das Geschäftsjahr 2012

1 Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2012 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Anhang. Zudem wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht aufgestellt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Darstellung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden gegebenenfalls berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises auf den Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben, ist mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 274 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften, eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit der Gesellschaft werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Auf den Jahresabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

3 Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

3.1 Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten

Bilanzposten	31.12.2012	31.12.2012	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr	bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	34		83	
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	6.331		1.805	
Sonstige Vermögensgegenstände	752	138	882	116
	7.117	138	2.720	116

Die Restlaufzeiten zu den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 3.858, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 132 sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 17.357 gliedern sich wie folgt:

Bilanzposten	31.12.2012	31.12.2012	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr	>5 Jahr	bis 1 Jahr	>5 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.858	0	728	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	132	0	392	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.133	12.159	4.350	4.889
	9.123	12.159	5.470	4.889

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden TEUR 1.146 gegenüber einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 2.670 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

3.2 Anteilsbesitz

Für den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB wurde jeweils der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gesellschaft erfasst:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigen- kapital TEUR	Jahresergebnis 2012 TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	100,0	4.113	-1.187
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	100,0	686	-862
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	100,0	522	0

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Gate GmbH gehalten.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, ist persönlich haftende Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf. An der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist neben der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit 0,01% die Lang & Schwarz Gate GmbH beteiligt, die diese Beteiligung treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält. Mit der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Anteile an der Lang & Schwarz Broker GmbH wurden um TEUR 475 abgewertet.

Die ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind weder börsennotiert noch börsenfähig.

3.3 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

3.4 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2012 werden 27.419 eigene Aktien im Bestand geführt. Die Entwicklung in 2012 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital in EUR	Anteil am Grundkapital in %
0 Stücke zum 31. Dezember 2011	0	0,00
Käufe 108.343 Stück zum Durchschnittskurs von 7,32 EUR/Stück	325.029	3,44
Verkäufe 80.924 Stück zum Durchschnittskurs von 9,14 EUR/Stück	-242.772	2,57
27.419 Stücke zum 31. Dezember 2012	82.257	0,87

Die Aktienerwerbe erfolgten zum Zweck des Handelns.

3.5 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr unverändert TEUR 9.438 und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 wurden 27.419 eigene Anteile gehalten.

3.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug im Vorjahr TEUR 9.328. Durch den Handel in eigenen Anteilen haben sich diese um TEUR 128 auf TEUR 9.456 erhöht.

3.7 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten Veränderungen aufgrund des Handels in eigenen Anteilen. Darüber hinaus wurden aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. August 2012 TEUR 1.000 aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 (vgl. hierzu auch unter „5. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2012“) den Gewinnrücklagen zugeführt.

3.8 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2016 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I),

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung

vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

3.9 Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Rechtskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Rechtsform.

3.10 Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden unter anderem solche ausgewiesen, die sich aus der Auflösung von Rückstellungen ergeben haben. Diese betreffen im Wesentlichen Rückstellungen des Vorjahres für Kosten im Personalbereich sowie für Risiken aus Rechtsstreitigkeiten.

4 Sonstige Angaben

4.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.894. Hierin enthalten sind künftige Aufwendungen an verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 637, die sich insbesondere aus der Überlassung von Hard- und Software, dem Betrieb eines Rechenzentrums und Supportdienstleistungen im EDV-Bereich ergeben. Diese beruhen auf zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen, um Synergieeffekte zu nutzen. In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Geschäftsjahres 2012 sind aus diesen Verträgen TEUR 942 enthalten.

Darüber hinaus können sich aufgrund des zum 31. Dezember 2012 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH finanzielle Verpflichtungen aus Verlustübernahmen ergeben. Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen vor dem Hintergrund der geschäftlichen Entwicklung der Tochtergesellschaften nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „4.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

4.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 3.781 unter den sonstigen Wertpapieren sowie in Höhe von TEUR 16.119 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 7.324 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 11.559 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 370 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), dem Bund-Future (TEUR 616) und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 30. Für diese jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Sämtliche Bewertungseinheiten werden in Form des Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte oder/und im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere	Sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Sonstige Verbindlichkeiten	Schwebende Geschäfte ²⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	13.865	594	786	524	-22.748
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	10.973	-	290	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	1.761
Bund-Future ¹⁾	-	-	-	-	-30.421
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	1.381

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, den das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in

Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente soweit möglich Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

4.3 Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen oder geographischen Märkten

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

4.4 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2012 waren:

Herr André Bütow, Diplom-Kaufmann, Neuss

Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt zusammen:

Herr Jochen von Ciriacy-Wantrup aus Friedberg, Bankier i.R., Vorsitzender

Herr Aribert Lieske aus Düsseldorf, Steuerberater, stellvertretender Vorsitzender

Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg

Auf die Angabe der Gesamtbezüge des Vorstands wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2012 auf TEUR 149.

4.5 Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 56 für Abschlussprüfungen. Für die im Vorjahr berücksichtigten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen in Höhe von TEUR 58 konnten im Berichtsjahr TEUR 2 unberücksichtigt bleiben.

4.6 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft – mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

4.7 Mitarbeiter

In 2012 waren bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 33 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 33 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2012	
	Männlich	Weiblich
Vorstand	2	0
Angestellte	25	6

4.8 Konzernbeziehungen

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

4.9 Offenlegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 nebst Lagebericht 2012 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2012 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Nach § 290 HGB hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2012 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 erstellt. In diesem Konzernabschluss sind die Tochterunternehmen einbezogen. Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2012 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2012 werden ebenfalls dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

5 Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2012

	EUR	EUR
Jahresüberschuss 2012		1.164.465,53
Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2011	5.438.655,39	
Ausschüttungen in 2012 (EUR 1,20 je berechnigte Aktie)	-3.753.286,80	
Einstellung in die Gewinnrücklagen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2012	<u>-1.000.000,00</u>	
Gewinnvortrag		<u>685.368,59</u>
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2012		1.849.834,12

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft am 17. Juli 2013 in Düsseldorf vorzuschlagen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.849.834,12 auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, den 28. März 2013

Der Vorstand

André Bütow

Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	Historische Anschaffungskosten			31.12.2012 EUR	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2012 EUR	Restbuchwerte	
	1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR		1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2012 EUR	31.12.2012 EUR
I. Finanzanlagen										
Anteile an verbundenen Unternehmen	7.475.000,00	400.000,00	0,00	7.875.000,00	1.200.000,00	475.000,00	0,00	1.675.000,00	6.200.000,00	6.275.000,00
	<u>7.475.000,00</u>	<u>400.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.875.000,00</u>	<u>1.200.000,00</u>	<u>475.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.675.000,00</u>	<u>6.200.000,00</u>	<u>6.275.000,00</u>
II. Sachanlagen										
1. Betriebsausstattung/Büroeinrichtung	507.953,65	981,75	83.515,08	425.420,32	451.812,99	8.116,75	83.492,45	376.437,29	48.983,03	56.140,66
2. Einbauten	118.593,50	0,00	0,00	118.593,50	53.830,50	11.957,00	0,00	65.787,50	52.806,00	64.763,00
3. GWG/GWG Sammelkonto	4.448,02	1.694,82	1.694,82	4.448,02	3.177,02	2.577,82	1.694,82	4.060,02	388,00	1.271,00
	<u>630.995,17</u>	<u>2.676,57</u>	<u>85.209,90</u>	<u>548.461,84</u>	<u>508.820,51</u>	<u>22.651,57</u>	<u>85.187,27</u>	<u>446.284,81</u>	<u>102.177,03</u>	<u>122.174,66</u>
	<u>8.105.995,17</u>	<u>402.676,57</u>	<u>85.209,90</u>	<u>8.423.461,84</u>	<u>1.708.820,51</u>	<u>497.651,57</u>	<u>85.187,27</u>	<u>2.121.284,81</u>	<u>6.302.177,03</u>	<u>6.397.174,66</u>

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 25. April 2013

Dohm ■ Schmidt ■ Janka
Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka
Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2011

1. Geschäftliche Aktivitäten

Wir blicken zurück auf ein sehr erfolgreiches Geschäftsjahr 2011. Operativ konnten wir mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 10.040 unser bestes Konzernergebnis in der Firmengeschichte erzielen. Dabei war das Geschäftsjahr 2011 kein einfaches.

Mit einer beabsichtigten Dividendenausschüttung von ca. 75% des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns bzw. EUR 1,20 EUR je dividendenberechtigter Aktie werden wir zudem eine Dividendenzahlung auf Rekordniveau der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2011 vorschlagen.

Auf der Handelsseite zeigte sich das Börsenjahr 2011 als ein Jahr der Extreme mit Licht, aber auch mit langen Schatten. Zu Jahresbeginn deuteten noch alle Zeichen auf eine Fortsetzung des positiven Trends aus 2010 hin. Der DAX legte Anfang 2011 auf über 7.100 Punkte zu. Dann stieg der Ölpreis rasant an und die Welt wurde durch das verheerende Erdbeben, der Tsunamikatastrophe und den anschließenden, folgenschweren Kernreaktorunfällen in Japan schockiert. Die Folgen waren ein weltweiter Kursverfall. Der DAX sackte von Mitte Februar 2011 bis Mitte März 2011 um nahezu 900 Punkte auf 6.513 Punkte ab. In dieser Zeit stieg das Handelsvolumen an den Märkten sprunghaft an. Durch die starken Kursausschläge stieg die Nachfrage nach Hebelprodukten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Hiervon konnten wir sehr deutlich profitieren.

Die Märkte zeigten sich zunächst sehr robust und mit der anschließenden Erholung wurde der Höchstwert in 2011 von 7.600 Punkten im DAX erreicht. Spätestens im dritten Quartal 2011 wurde dies jedoch durch eine verschärfte Staatsschuldenkrise im Euroraum zunichte gemacht.

Griechenland, das unter seinen horrenden Staatsschulden stöhnt, konnte sich nur durch drastische Sparmaßnahmen Gelder über den „EURO-Rettungsschirm“ (Europäische Finanzstabilisierungsfazilität) erkaufen. Unter dem dramatischen Sparkurs taucht die griechische Volkswirtschaft in die Rezession ab. Und weitere Staaten wie Portugal und Italien haben den Sparkurs eingeschlagen. Die Schuldenkrise wirkte sich auf die Realwirtschaft aus und das Bruttoinlandsprodukt sackte ab. Mit der Angst, dass sich die Staatsschuldenkrise in eine europäische Banken- und Wirtschaftskrise auswächst, nahmen die Bewegungen im DAX gegen Ende des dritten Quartals 2011 zu. Mit 4.965 Punkten im DAX wurde am 12. September 2011 der Tiefpunkt des Börsenjahres 2011 markiert. Aufgrund der Volatilität der Märkte stieg in dieser Phase das Handelsvolumen an den Finanzmärkten erneut stark an. Gleichermaßen wurden die angebotenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bei steigenden wie auch bei fallenden Kursbewegungen nachgefragt und führten zu einer neuerlichen Zunahme der Umsätze in eigenen Produkten im zweiten und dritten Quartal 2011.

Trotz aller Anstrengungen der EURO-Staaten ist die Staatsschuldenkrise zum Ende des Jahres 2011 weiter ungelöst. Mit der Herabstufung der Ratingnoten von Amerika und neun europäischen Staaten durch die Ratingagentur Standard & Poor's, hierunter Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, findet diese einen traurigen Höhepunkt.

Auch Anfang 2012 lassen die Themen rund um die Schuldenkrisen die Finanzmärkte nicht los.

2. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft konnte nach vorläufigen Zahlen trotz eines Rückgangs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im vierten Quartal 2011 auf Jahressicht um 3,0% gegenüber 2010 zulegen. Maßgeblich für die Eintrübung des BIP um 0,2% im Schlussquartal 2011 gegenüber dem dritten Quartal 2011 war die Weltwirtschaftsentwicklung, die sich negativ auf den deutschen Außenhandel auswirkte. Im Vergleich der Quartale mit dem Vorjahr kann das 4. Quartal 2011 gegenüber dem 4. Quartal 2010 dennoch mit einer Steigerung von 1,5% (preisbereinigt) aufwarten, zusätzlich kalenderbereinigt sogar um +2%. Die Wirtschaftsleistung lag auch im zweiten Jahr nach der Weltwirtschaftskrise in allen Quartalen deutlich über dem Niveau des Jahres 2010.

Die Fortentwicklung der deutschen Wirtschaft und auch der Weltwirtschaft hängt davon ab, welche Richtung die Schuldenkrise einschlägt. Ein mögliches, positives Szenario geht davon aus, dass eine Rezession im Euroraum vermieden werden kann und die europäische Schuldenkrise sich nicht weiter verschärft. Länder wie Italien und Spanien behalten weiteren Refinanzierungszugang zum Kapitalmarkt. Dieses „Basisszenario“ erfordert eine nachhaltige Beruhigung der Finanzmärkte. Nur mit hinreichend starken Anstrengungen zur Sanierung der Staatsfinanzen bei einer Anzahl von Mitgliedsstaaten des Euroraums sowie einer strikten Umsetzung von Reformprogrammen wird dies gelingen.¹

Die EZB erhöhte im April 2011 den Leitzins um 0,25%-Punkte und legte diesen in Erwartung einer Normalisierung des Zinsniveaus mit 1,25% fest. Im Juli 2011 erfolgte eine weitere Erhöhung um 0,25%-Punkte auf 1,5%. Bereits im November und im Dezember 2011 erfolgten Senkungen des Leitzinssatzes jeweils um 0,25%-Punkte, die der Zuspitzung der Schuldenkrisen zuzurechnen sind. Zum Jahresende liegt der Leitzins damit wieder mit 1,0% auf dem historisch niedrigen Niveau aus Mai 2009.

Turbulente Aktienmärkte kennzeichnen das Börsenjahr 2011. Unisono stürzen die deutschen Indizes im Vergleich der Jahresendwerte 2011 mit 2010 ab, angeführt vom DAX mit -14,7%. Der SDAX begleitet diese Entwicklung mit -14,5% unmittelbar und wird dabei dicht gefolgt vom MDAX mit -12,1%. Dies wird nur übertroffen vom Euro Stoxx der sogar einen Rückgang von -17,1% gegenüber dem Vorjahr aufweist. Als ein Fels in der Brandung erwies sich da der S&P 500 Index, der sich nahezu auf dem Niveau des Vorjahres halten konnte. Der VDAX, der die Volatilität der Aktienmärkte misst, schnellte aufgrund der erheblichen Ausschläge während des Börsenjahres 2011 um 49,8% auf 28,59%-Punkte hoch. Nur 2002 wies der VDAX zum Jahresende einen höheren Wert auf. Der Höchststand des VDAX in 2011 ist mit 47,3%-Punkte ebenfalls rekordverdächtig und liegt nur leicht unter den Topwerten aus 2001 bis 2003.

Rohöl steigt erneut und erreicht mit 99,05 USD/Barrel bzw. +11% ein neues Jahreshoch. Im gleichen Zug verteuert sich der Goldpreis auf 1.563,20 USD je Feinunze, ein Plus von 10%. Der USD Wechselkurs zum Euro pendelt sich nach Ausschlägen in Richtung Norden (bis über 1,46 USD/EUR) auf dem Niveau des Vorjahresultimos ein.

¹ Ifo Konjunkturprognose 2011/2012 vom 14. Dezember 2011

3. Geschäftsentwicklung 2011

Die Ausgliederung des Geschäftsbereich TradeCenter – der elektronische und außerbörsliche Handel in Finanzinstrumenten – auf die Tochtergesellschaft und Finanzdienstleistungsinstitut Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erfolgte auf den 1. Dezember 2010 und konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft besteht seither aus vier operativ tätigen Einzelgesellschaften einschließlich der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sämtliche Anteile an den Konzerngesellschaften werden im Konzern gehalten. Die Geschäftsbereiche des Konzerns sind in die einzelnen Konzerngesellschaften ausgegliedert. Aufgrund der Konzernstruktur ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne des Kreditwesengesetzes.

3.1. Geschäftsbereich Issuing

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukten ist die Haupttätigkeit der Konzernmuttergesellschaft Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als operative Holdinggesellschaft und wird unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. Insgesamt wurden in 2011 ca. 30.000 eigene Produkte emittiert.

Die Turbulenzen an den Aktienmärkten haben einen deutlichen Zuwachs des Umsatzes und der Anzahl an Geschäften in den eigenen Produkten des Bereichs Issuing bewirkt. Dies belegten auch die Statistiken der EUWAX. Hier bleiben die Deutsche Bank AG und die Commerzbank AG weiterhin unangefochtene Spitzenreiter in allen Disziplinen. Dennoch ist die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der Anzahl der ausgeführten Kundenorders bei den Knock-Out-Produkten im Mittelfeld angesiedelt. Erfolgreich sehen wir die Entwicklung unserer Emissionstätigkeit. Gegenüber 2010 wurde diese nicht nur ausgebaut, sondern konnte verdoppelt werden.

Der Geschäftsbereich erzielte erneut ein Rekordergebnis aus der geschäftlichen Tätigkeit (Umsatzerlöse, Materialaufwand zzgl. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Zinsergebnis) von TEUR 16.380.

Dies entspricht einer Steigerung von TEUR 4.485 gegenüber dem Vorjahreswert von TEUR 11.895.

3.2. Geschäftsbereich TradeCenter

Sämtliche Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden im Geschäftsbereich TradeCenter durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten. Zum Ultimo Dezember 2011 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 7.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 5.000 unterschiedliche Aktien, Fonds, ETF's und Anleihen. Die Quotierung für alle Produkte erfolgt wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Über die Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 10 Millionen Privatkunden. Mit der Aufnahme der Quotierung aller xetra-ETF's in 2011 wurde die Produktpalette gegenüber dem Vorjahr deutlich ausgebaut. Zudem wurde das Angebot an quotierten Anleihen deutlich erhöht. Auch hat sich die Produktpalette der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, für die durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG das Market Making betrieben wird, ausgeweitet. Die Basis der quotierten Produkte hat sich damit gegenüber 2010 auf insgesamt ca. 12.000 unterschiedliche Gattungen erhöht.

Auch der Bereich TradeCenter konnte von den Sonderbewegungen der Börsen und den sich hieraus ergebenden zeitweise deutlichen Zuwächsen der Handelstätigkeit der Partnerbanken über die Handelsanbindungen profitieren. So konnte die Anzahl der Geschäfte des Bereichs um 17% gegenüber dem Vorjahr ausgebaut werden, der Umsatz sogar um 33%. Insgesamt konnte der Geschäftsbereich TradeCenter ein Rohergebnis aus der geschäftlichen Tätigkeit (Umsatzerlöse, Materialaufwand zzgl. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens und Zinsergebnis) von TEUR 5.700

erzielen, was bei einem Ergebnis des Vorjahres von TEUR 3.326 eine Steigerung von 71% ist.

3.3. Geschäftsbereich Financial Services

Die Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Das Institut erbringt als Geschäftsbereich Financial Services im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft neben dem klassischen Brokergeschäft auch die Beratung und Betreuung beim going und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung. Darüber hinaus zählen zu diesem Dienstleistungsspektrum die Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Als Designated Sponsor werden zudem verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA gestellt.

Anders als in den Geschäftsbereichen Issuing und TradeCenter, die überwiegend Privatkunden ansprechen, schreckten die stark volatilen Märkte im Börsenjahr 2011 institutionelle Anleger weitgehend ab. Die Grundausrichtung dieser so wichtigen Kundengruppe des Geschäftsbereichs Financial Services einerseits, die sich eher an mittel- und langfristigen Trendbewegungen orientiert, und die kurzfristigen Marktschwankungen an den Börsenplätzen andererseits, könnten nicht unterschiedlicher sein. Aufgrund der Unsicherheit über die künftige Entwicklung von Investments und unbestimmbaren Trends, waren die Aktivitäten institutioneller Kunden an den Börsenplätzen stark rückläufig. Das Hauptaugenmerk dieser Kundengruppe fokussierte sich auf die Begrenzung des Risikos der Anlageklasse Aktien. Der Bereich Financial Services litt unter dieser Zurückhaltung der institutionellen Kunden in 2011.

Analog zu dieser Entwicklung entwickelten sich auch für das Geschäftsfeld Designated Sponsoring die Ertragsmöglichkeiten negativ. Die Kursverläufe der small

caps, denen die überwiegende Anzahl der durch den Geschäftsbereich Financial Services betreuten Mandate zuzurechnen ist, war insbesondere das zweite Halbjahr 2011 maßgeblich für die negative Ertragsentwicklung verantwortlich. Allein zwischen Juli und August 2011 verlor der SDAX über 1.500 Punkte. Bereits Anfang August fiel der SDAX innerhalb von sechs Handelstagen um 18%. Hiervon konnte sich dieser auch bis zum Jahresende nicht deutlich erholen. Mit dieser Negativperformance stellten sich auch Handelsaufwendungen im Designated Sponsoring ein, die durch die Liquidityprovidingfee nicht kompensiert werden konnte.

Nach Jahren der Stagnation zeigte sich 2011 im Bereich der durchgeführten Börsengänge etwas freundlicher. An der Frankfurter Wertpapierbörse konnten 17 IPO-Maßnahmen, davon 12 im regulierten Markt und fünf im Freiverkehr, gezählt werden. Damit setzte das abgelaufene Jahr nun wahrlich kein Ausrufezeichen für dieses Geschäftsfeld. Es zeigt sich aber trotz des extrem schwierigen Börsenumfelds, dass sich eine Besserung, die in 2010 gestartete (neun IPOs), festigt und sich auch fortsetzt. Darüber hinaus zeigte sich das Jahr 2011 als aufnahmebereit für Kapitalmaßnahmen bereits notierter Unternehmen. An diesem Trend konnte der Bereich Financial Services partizipieren, unter anderem mit der Begleitung bei der Platzierung der KHD Humboldt Wedag International AG bei ihrer Kapitalerhöhung im Volumen von TEUR 75.021. Wir stellten unser Know-how als Sole Lead Manager und Bookrunner erfolgreich unter Beweis. Diese Kapitalmaßnahme notiert auf Platz 15 der durch Unternehmen in Frankfurt durchgeführten Kapitalmaßnahmen im Börsenjahr 2011. Darüber hinaus begleiteten wir mehr als 20 weitere Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen nationaler und internationaler Firmen an unterschiedlichen Börsenplätzen. Diese erbrachten wir dabei ausschließlich als Lead Manager.

Im Geschäftsjahr 2011 hat der Bereich Financial Services erstmals ein Unternehmen bei der Platzierung und Notierungsaufnahme einer Anleihenemissionen im Mittelstandsmarkt der Düsseldorfer Börse erfolgreich begleitet. Zunehmend werden Anleihenplatzierungen für

mittelständische Unternehmen als Finanzierungsquelle interessant. Die Initiativen der Börsen stehen für diese neue Entwicklung. Seit 2010 ist die Börse Stuttgart mit dem BondM aktiv, seit 2011 die Börse Düsseldorf mit dem Mittelstandsmarkt bzw. die Frankfurter Börse mit dem Entry Standard für Unternehmensanleihen.

3.4. Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen

Die Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt EDV bezogene Dienstleistungen. Dabei erfolgt dies überwiegend für die Konzerngesellschaften.

3.5. Konzernertragslage

Aus der operativen Tätigkeit erzielte der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von TEUR 10.040. Damit konnte das sehr gute Ergebnis aus dem Geschäftsjahr 2010 in Höhe von TEUR 6.519 noch einmal um TEUR 3.521 bzw. um 54% übertroffen werden. Unter Berücksichtigung des einmaligen Ertrags aus 2010 in Höhe von TEUR 1.830 aufgrund der BilMoG-Umstellung ergibt sich sogar eine Steigerung des Ergebnisses aus der operativen Tätigkeit um TEUR 5.351. Der Konzernüberschuss legte bereinigt um das außerordentliche Ergebnis 2011 aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB in Höhe von TEUR 11.340 um TEUR 3.581 auf TEUR 6.707 zu.

Das Rohergebnis aus der geschäftlichen Tätigkeit, das sich aus den Umsatzerlösen, dem Materialaufwand, den Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie dem Zinsergebnis zusammensetzt, stieg bedingt durch die höhere Handelstätigkeit von TEUR 17.557 um TEUR 5.905 bzw. 34% auf TEUR 23.462 an. Daraus ergibt sich eine Erhöhung des Rohertrags bezogen auf die Handelstätigkeit, die sich insgesamt von TEUR 16.230 auf TEUR 22.311 erhöhte. Der Rohertrag bezogen auf das Provisionsergebnis hingegen nahm von TEUR 1.623 auf 1.563 leicht ab. Ebenso verminderte sich das Zinsergebnis von TEUR -296 auf TEUR -412.

Bei der herausragenden Entwicklung der Ertragszahlen, erhöhten sich die Personalaufwendungen bedingt vor

allem durch variable und flexible Vergütungsbestandteile auf TEUR 8.631. Im Konzern werden unverändert zum Vorjahresresultimo auch zum 31. Dezember 2011 insgesamt 48 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, einschließlich zwei Vorstände. Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um TEUR -463 von TEUR -5.307 auf TEUR -4.845 ab.

Bedingt durch das gegenüber 2010 gestiegene Ergebnis nahmen die Aufwendungen für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag um TEUR -1.769 auf TEUR -3.329 zu.

3.6. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresresultimo stehen kurzfristigen Forderungen, sonstigen Wertpapieren und liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 45.485 (Vorjahr: TEUR 61.359) kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 21.029 (Vorjahr: TEUR 42.836) gegenüber. Dies entspricht einem bilanziellen Liquiditätsüberschuss von TEUR 24.456 (Vorjahr: TEUR 18.524).

Über das derzeitige Konzernkapital in Höhe von TEUR 26.013 hinausgehend, stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt, AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2011 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

3.7. Konzernvermögenslage

Die Konzernbilanzsumme verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 63.140 um TEUR 15.994 auf TEUR 47.146. Grund hierfür ist insbesondere ein aktives Bestandsmanagement der Finanzinstrumente zum Jahresultimo, wodurch eine Reduzierung der aktiven und passiven Handelsbestände zum Bilanzstichtag erreicht wurde. Die aktiven Handelsbestände unter den sonstigen Wertpapieren nahmen hierbei von TEUR 53.821 auf TEUR 18.167 in Form der Aktien-, Fonds-, ETF-Beständen sowie Optionsscheine und Zertifikate fremder Emittenten ab. Die gezahlten Optionsprämien unter den sonstigen Vermögensgegenständen verringerten sich von TEUR 3.274 auf TEUR 790. Zugleich reduzierten sich die passiven Handelsbestände insgesamt. Darunter legten in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten die Lieferverbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften von TEUR 618 auf TEUR 751 leicht zu, ebenso die erhaltenen Optionsprämien in den sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 1.218 auf TEUR 1.579. Dagegen verringerten sich die Verbindlichkeiten aus selbst begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten von TEUR 13.741 auf TEUR 7.659.

Einhergehend mit dem Abbau der Handelsbestände erhöhten sich die Guthaben bei Kreditinstituten um TEUR 22.242 von TEUR 3.868 auf TEUR 26.110 bei einem gleichzeitigen Rückgang der Verbindlichkeiten auf Bankkonten von TEUR 17.656 um TEUR 16.285 auf TEUR 1.371.

Rückstellungen von insgesamt TEUR 8.598 betreffen mit TEUR 3.331 Steuerrückstellungen, die sich aufgrund der Zuführungen für das Geschäftsjahr 2011 von TEUR 1.553 um TEUR 1.777 erhöhten.

Das Konzerneigenkapital von TEUR 26.013 entspricht 55% der Konzernbilanzsumme. Die Eigenmittel haben sich damit um TEUR 5.810 oder nahezu 30% erhöht.

Insgesamt weist die wirtschaftliche Lage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geordnete Verhältnisse auf.

4. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten gewesen wäre, liegen nicht vor.

5. Risikobericht

5.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

5.2. Arten von Risiken

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

5.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert. Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde auf den 31. Dezember 2011 ein Betrag von TEUR -13 ermittelt.

5.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktenge“ Wertpapiere).

– Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

– Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen im Rahmen der Ermittlung von Marktpreisrisiken. Das Risiko wird ebenfalls in Form einer sich verzögernden Glattstellungsmöglichkeit, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

– Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

– Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstages. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen. Auf den Bestand zum Jahresultimo wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Stress-Szenario-Ergebnis von TEUR -827 berechnet.

5.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden. Für dieses Risiko wurden zum Jahresultimo konzernweit TEUR -116 berechnet.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung

aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Für dieses Risiko wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf den Jahresultimo ein Betrag von TEUR -444 ermittelt. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben wie bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

5.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells sollen durch das Vergütungssystem insbesondere keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gegeben werden. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise Qualität der Leistung, Anforderung an die Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch grundsätzlich nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage. Auf weitere Ausführungen im Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 wird verwiesen.

– EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag

geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix wurde der EdW ein Darlehen von der KfW in Höhe von ca. Mio. EUR 130 gewährt. Die Rückführung sollte ab dem Jahr 2010 in jährlichen Tranchen von etwa Mio. EUR 25 erfolgen. Diese Tranchen sind aus dem Vermögen der EdW zu leisten. Sollte dieses nicht ausreichen, müsste die EdW versuchen, die notwendigen Finanzmittel über

Sonderbeiträge von den angeschlossenen Instituten - in dem Rahmen in dem es der EdW als auch den Unternehmen möglich ist - zu beschaffen. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zum Jahresultimo 2010 kein Mitglied der EdW mehr. Dennoch kann die künftige Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch Zahlungen der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder Lang & Schwarz Broker GmbH an die EdW beeinflusst werden. Mögliche Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht bestimmt werden.

– Sonstige Risiken

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung im Konzern in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Solvabilitätsverordnung (§§ 269 ff. SolvV) durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt. Danach ergeben sich operationelle Risiken zum Jahresende 2011 in Höhe von TEUR -2.831 für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

5.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Concern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotenzial zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der Solvabilitätsverordnung (SolV) nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach diesem Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 gegeben.

6. Ausblick

Belastbare Prognosen für künftige Geschäftsjahre sind angesichts der Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte kaum möglich. Unsichere Konjunkturprognosen im Allgemeinen, die ungelöste europäische Staatsschuldenkrise im Speziellen und nicht absehbare Reaktionen der Finanzmärkte auf Rückschläge in der europäischen Stabilitätspolitik bilden die Eckpfeiler eines Hauses, dessen Standfestigkeit sich erst noch in 2012 zu erweisen hat. Hinzu kommen Risiken in der Entwicklung der Energiepreise. Ein weiterer Ausbruch des Rohölpreises könnte die Realwirtschaft empfindlich treffen und damit auch die Finanzmärkte. Die expansive Geldpolitik in den Industrieländern zur Belebung der Nachfrage könnte einen Preisauftrieb des Rohöls sogar noch anheizen. Das aktuelle Umfeld stellt damit erneut hohe Anforderungen an Finanzmarktspezialisten sowie Anleger. Ein Scheitern in der Eurokrise oder falsche Signale an die Finanzmärkte können das jüngst gewonnene zaghafte Vertrauen in die Kapitalmärkte wieder zunichtemachen.

Bezugnehmend auf die bereits im Risikobericht dargelegten Chancen und Risiken für die geschäftlichen Tätigkeiten im Konzern ist gerade die Entwicklung der Märkte und Börsen maßgeblich für die Konzerngesellschaften. Es hat sich jedoch erneut gezeigt, dass wir in stark volatilen Märkten bei steigenden Handelstätigkeiten sehr erfolgreich agieren können. Die Aussichten auf ein weiteres volatiles Geschäftsjahr

beinhalten damit für die Geschäftsfelder im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erneut Chancen, sie bergen jedoch auch immer Risiken. Unsere Mechanismen zur Risikobegrenzung waren bislang erfolgreich und führten bei kalkulierbaren Risiken zu erwarteten Erfolgen. Bei gleichen Rahmenbedingungen im wirtschaftlichen Umfeld sollten auch in künftigen Geschäftsjahren Erträge in ausreichender Höhe erzielt werden können.

Für den Bereich Issuing setzte dies jedoch auch weiterhin das Interesse der Anleger an den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in vergleichbarem Umfang voraus. Hierzu tragen wir auch nach 2011 erneut durch eine zunehmende Emissionstätigkeit bei. Bereits in den ersten drei Monaten 2012 erreichten wir hier eine neuerliche Steigerung gegenüber dem 1. Quartal 2011 von 34%. Dennoch war und bleibt die Entwicklung des Begebungsgeschäfts weiterhin von den Handelsaktivitäten an den Börsen und der Volatilität von Märkten und einzelnen Produkten abhängig.

Im Bereich TradeCenter wurde mit der Aufnahme der Quotierung aller Xetra-ETF's in 2011 auch die originäre Produktpalette gegenüber dem Vorjahr deutlich ausgebaut. Zudem wurde das Angebot an quotierten Anleihen deutlich erhöht. Die Basis der quotierten Produkte hat sich damit auf den Jahresultimo 2011 auf ca. 12.000 Gattungen erhöht. Mit diesem Ausbau der angebotenen Produktpalette glauben wir ein attraktives Dienstleistungsangebot zu bieten.

Trotz Vorverlegung der Handelszeiten an den Regionalbörsen ist Lang & Schwarz aufgrund der Öffnung des Handelsplatzes um 7:30 Uhr immer noch der erste Handelsplatz der in Deutschland öffnet und der Handelsplatz an dem am längsten auf Bewegungen an internationalen Finanzmärkten und auf wichtige Nachrichten reagiert werden kann. Unser Bestreben ist es diesen Status beizubehalten.

Die Aktienmärkte konnten mit einem Bilderbuchstart ins Rennen für 2012 starten. Dabei waren die Umsätze an den Märkten eher durchschnittlich. Dem Bereich Financial Services steht voraussichtlich abermals ein schwieriges Geschäftsjahr bevor, in dem es gilt Stärken herauszuarbeiten und überzeugendes zu leisten. Mit einer breit aufgestellten Kundenbasis im Bereich Orderexecution und Sales muss es gelingen, auch bei einer bislang vorherrschenden Zurückhaltung der institutionellen Kunden Ordervolumen zu akquirieren. Ein verstärkter Fokus auf die Betreuung und individuelle Unterrichtung der Kunden zu Bewegungen in Zielmärkten bzw. Zielsegmenten wurde daher Anfang 2012 bereits umgesetzt. Mit dem Designated Sponsoring werden Dienstleistungen im Liquidityproviding angeboten, denen Handelsrisiken immanent sind. Aus einer vertrauensvollen und kundenorientierten Leistung im Interesse der Mandanten entstehen aus diesem Geschäftsfeld jedoch immer wieder interessante Projekte für den angrenzenden Bereich going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung, wie sich auch in 2011 bereits gezeigt hat. Dies wiederum verstärkt Chancen auf eine breitere Wahrnehmung des gesamten kompetenten Dienstleistungsspektrums von Lang & Schwarz am Markt. So konnten Anfang 2012 bereits fünf Kapitalmaßnahmen erfolgreich betreut werden. An dieser erfolgreichen Entwicklung wollen wir in den kommenden Jahren weiter arbeiten.

Der sich weiter verschärfenden Druck der europäischen Aufsicht auf die Kreditwirtschaft und die damit einhergehenden höheren Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken, kann zu einer Reduzierung der gewerblichen Kreditvergaben in der Kreditwirtschaft führen. Wir sehen daher die Entwicklung der Mittelstandsinitiativen für Bondemissionen der mittelständischen Wirtschaft als Alternative zur klassischen Kreditrefinanzierung positiv. Mit unseren Geschäftsbereichen IPO und Corporate-Finance sehen wir Chancen, interessierte Unternehmen hinsichtlich der Refinanzierung über Bonds beratend und unterstützend zur Seite zu stehen.

Wir sind und bleiben offen für neue Entwicklungen und Produkte im Umfeld unserer Geschäftsfelder. Als Geschäftspartner sind wir innovativ und kompetent, wodurch wir Raum für Neuerungen schaffen und an der Umsetzung von Ideen mitwirken.

Düsseldorf, den 15. April 2012

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2011

	31.12.2011		Vorjahr		31.12.2011		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Aktiva					Passiva		
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.168.587,10		1.283.065,60		9.438.000,00		9.438.000,00
II. Sachanlagen					rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	283.410,16		310.693,66		0,00		-406.896,00
		1.451.997,26	1.593.759,26			9.438.000,00	9.031.104,00
						9.327.813,37	9.038.129,91
B. Umlaufvermögen					II. Kapitalrücklage		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					III. Gewinnrücklagen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277.120,07		309.138,25		andere Gewinnrücklagen		
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.034.762,09		3.483.729,43		IV. Bilanzgewinn		
II. Wertpapiere						111.105,07	0,00
sonstige Wertpapiere		18.166.982,64	53.820.922,48			7.136.213,03	2.133.799,63
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten						26.013.131,47	20.203.033,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten					B. Rückstellungen		
		105.333,25	64.682,22		1. Steuerrückstellungen		
					2. sonstige Rückstellungen		
					3.330.574,00		1.553.335,00
					5.267.018,47		2.463.363,49
						8.597.592,47	4.016.698,49
					C. Verbindlichkeiten		
					1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
					3. sonstige Verbindlichkeiten		
					davon aus Steuern:		
					EUR 102.165,95 (Vorjahr: EUR 75.200,81)		
					davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
					EUR 5.710,97 (Vorjahr: EUR 3.425,50)		
						12.430.963,82	38.819.021,47
					D. Rechnungsabgrenzungsposten		
						104.374,08	101.667,15
						47.146.061,83	63.140.420,65
						47.146.061,83	63.140.420,65

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	01.01. - 31.12.2011		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		578.489.664,90	416.618.421,14
2. sonstige betriebliche Erträge		361.931,60	170.807,93
3. Materialaufwand		-552.147.161,75	-396.276.871,60
		26.704.434,75	20.512.357,47
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-8.029.328,23		-4.941.161,45
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 90.847,43 (Vorjahr: EUR 89.106,76)	-601.308,89		-581.467,20
		-8.630.637,12	-5.522.628,65
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-308.743,19	-379.270,30
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.844.570,92	-5.307.489,12
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		190.572,77	118.512,72
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-2.468.443,36	-2.488.225,55
9. sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-603.057,61	-414.365,16
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		10.039.555,32	6.518.891,41
11. außerordentliche Erträge	0,00		11.340.000,00
12. außerordentliche Aufwendungen	0,00		-1.830.449,71
13. außerordentliches Ergebnis		0,00	9.509.550,29
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.329.442,05		-1.560.125,12
15. sonstige Steuern	-3.592,48		-2.626,73
		-3.333.034,53	-1.562.751,85
16. Konzernüberschuss		6.706.520,79	14.465.689,85
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr (Vorjahr: Verlustvortrag aus dem Vorjahr)		323.893,80	-12.226.091,78
18. Unterschiedsbetrag aus der Veräußerung eigener Anteile (Vorjahr: aus dem Erwerb eigener Anteile)		105.798,44	-105.798,44
19. Bilanzgewinn		7.136.213,03	2.133.799,63

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2011

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2011 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalpiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter von nicht mehr als EUR 150 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt. Darüber hinaus wird die Vereinfachungsregel nach § 6 Abs. 2a EStG in Anspruch genommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften, eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der

Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Die auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2010 angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.11 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.11	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	500	100,0	500
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	5.000	99,99	5.000

Mit der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, besteht zum 31. Dezember 2011 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten

Bilanzposten	31.12.11 bis 1 Jahr TEUR	31.12.11 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	277	0	309	0
Sonstige Vermögensgegenstände	920	115	3.362	122
	1.197	115	3.671	122
Bilanzposten	31.12.11 bis 1 Jahr TEUR	31.12.11 >5 Jahre TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.123	0	18.274	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	971	0	619	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.389	4.889	19.926	0
	7.483	4.889	38.819	0

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden TEUR 1.206 gegenüber einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 1.346 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

4.2 Sonstige Wertpapiere

Unter den sonstigen Wertpapieren sind zum Bilanzstichtag Anteile an inländischen Investmentvermögen von mehr als 10% ausgewiesen. Anlageschwerpunkte sind europäische Aktien mit signifikanten Unterbewertungen, auffälligen Bewertungsanomalien und attraktiven Chance- / Risikoverhältnissen. Die Anlagestrategien basieren auf aktiven Entscheidungen hinsichtlich der eingesetzten Anlageinstrumente, wobei ein opportunistischer, sehr flexibler und mehrstufiger Investmentprozess verfolgt wird. Der Wert der Anteile bezogen auf den Bilanzstichtag nach § 36 Investmentgesetz beträgt TEUR 1.889 und liegt

damit um TEUR 5 über dem Buchwert zum 31. Dezember 2011. Ausschüttungen hieraus wurden im Geschäftsjahr nicht erhalten. Die Anteile sind börslich gelistet, rechtliche oder sachliche Einschränkungen der Möglichkeiten einer täglichen Rückgabe sind nicht bekannt.

4.3 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

4.4 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2011 werden keine eigene Aktien im Bestand geführt. Die Entwicklung in 2011 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital	
	in EUR	in %
135.632 Stücke zum 31. Dezember 2010	406.896	4,31
Käufe 22.169 Stk zum Kurs von 6,93 EUR/Stk	66.507	0,70
Verkäufe 157.801 Stk zum Kurs von 6,76 EUR/Stk	-473.403	5,01
0 Stücke zum 31. Dezember 2011	0	0,00

Die Aktienerwerbe erfolgten zum Zweck des Handelns.

4.5 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr unverändert TEUR 9.438 und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2011 wurden keine eigenen Anteile gehalten.

4.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug im Vorjahr TEUR 9.034. Durch den Handel in eigenen Anteilen haben sich diese um TEUR 290 auf TEUR 9.328 erhöht.

4.7 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen wurden aufgrund der Veräußerung der eigenen Anteile nach § 272 Abs. 1b HGB dotiert. Ein verbleibender Unterschiedsbetrag wurde im Rahmen des Unterschiedbetrags berücksichtigt und darüber hinausgehend in die Kapitalrücklagen eingestellt.

(vgl. unter „6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2011“).

4.8 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2016 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I),

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleihehaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.9 Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Bonifikationen, Rechtskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten der Rechtsform.

5. Sonstige Angaben

5.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.290.

Darüber hinaus können sich aufgrund des zum 31. Dezember 2011 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH finanzielle Verpflichtungen aus Verlustübernahmen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen vor dem Hintergrund der geschäftlichen Entwicklungen der Tochtergesellschaften nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 4.780 unter den sonstigen Wertpapieren sowie in Höhe von TEUR 7.659 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 7.696 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 4.046 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 478 (Gold, Silber, Platin, Palladium und dem Brent-Crude-Oil-Future), dem Bund-Future (TEUR 125) und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 94. Für diese jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Sämtliche Bewertungseinheiten werden in Form des Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert: (vgl. nachstehende Übersicht)

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere	Sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Sonstige Verbindlichkeiten	Schwebende Geschäfte ²⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	7.848	666	143	1.579	-8.998
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	4.209	124	10	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	916
Bund-Future ¹⁾	-	-	-	-	-8.064
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	2.380

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, den das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Markt-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente soweit möglich Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

5.3 Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen oder geographischen Märkten

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

5.4 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2011 waren:

Herr André Bütow, Diplom-Kaufmann, Neuss

Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2011 wie folgt zusammen:

Herr Jochen von Ciriacy-Wantrup aus Friedberg, Bankier i.R., Vorsitzender

Herr Aribert Lieske aus Düsseldorf, Steuerberater, stellvertretender Vorsitzender

Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2011 auf TEUR 149.

5.5 Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 95 für Abschlussprüfungen sowie TEUR 24 für andere Bestätigungen.

5.6 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft – mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

5.7 Mitarbeiter

In 2011 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 48 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 48 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2011	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Angestellte	38	8

5.8 Offenlegung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 nebst Konzernlagebericht 2011 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2011 werden dem elektronischen Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2011

	EUR	EUR
Konzernüberschuss 2011		6.706.520,79
Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2011	2.133.799,63	
Ausschüttungen in 2011	<u>-1.809.905,83</u>	
Gewinnvortrag		323.893,80
Unterschiedsbetrag aus der Veräußerung eigener Anteile		<u>105.798,44</u>
Konzernbilanzgewinn zum 31. Dezember 2011		7.136.213,03

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft am 29. August 2012 in Düsseldorf die Zahlung einer Dividende je gewinnberechtigter Aktie aus dem Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2011 in Höhe von EUR 1,20 vorzuschlagen.

Düsseldorf, den 15. April 2012

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	Historische Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	1.1.2011 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2011 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Anlagewerte										
1. Software	2.627.201,66	81.003,79	0,00	2.708.205,45	1.344.136,06	221.721,79	0,00	1.565.857,85	1.142.347,60	1.283.065,60
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	26.239,50	0,00	26.239,50	0,00	0,00	0,00	0,00	26.239,50	0,00
	<u>2.627.201,66</u>	<u>107.243,29</u>	<u>0,00</u>	<u>2.734.444,95</u>	<u>1.344.136,06</u>	<u>221.721,79</u>	<u>0,00</u>	<u>1.565.857,85</u>	<u>1.168.587,10</u>	<u>1.283.065,60</u>
II. Sachanlagen										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.034.680,97	56.770,94	0,00	3.091.451,91	2.821.718,31	64.595,44	0,00	2.886.313,75	205.138,16	212.962,66
2. Einbauten	118.593,50	0,00	0,00	118.593,50	41.873,50	11.957,00	0,00	53.830,50	64.763,00	76.720,00
3. GWG/GWG Sammelkonto	37.417,92	2.966,96	2.966,96	37.417,92	16.406,92	10.468,96	2.966,96	23.908,92	13.509,00	21.011,00
	<u>3.190.692,39</u>	<u>59.737,90</u>	<u>2.966,96</u>	<u>3.247.463,33</u>	<u>2.879.998,73</u>	<u>87.021,40</u>	<u>2.966,96</u>	<u>2.964.053,17</u>	<u>283.410,16</u>	<u>310.693,66</u>
	<u>5.817.894,05</u>	<u>166.981,19</u>	<u>2.966,96</u>	<u>5.981.908,28</u>	<u>4.224.134,79</u>	<u>308.743,19</u>	<u>2.966,96</u>	<u>4.529.911,02</u>	<u>1.451.997,26</u>	<u>1.593.759,26</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

	1.1. - 31.12.2011	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Konzernüberschuss vor Ertragsteuern	10.036	16.026
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	309	379
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	2.804	82
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	2.382	-8.890
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Sonstige Anpassungen	-54.470	-25.268
Zwischensumme	-38.939	-17.671
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-24	-6
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12	-403
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere	34.110	-16.891
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	1.240	6.229
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-513	-17.033
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	352	-301
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva	-10.248	1.547
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	55.093	25.851
- Gezahlte Zinsen	-603	-414
+ Erstattete Ertragsteuern	0	13
- Gezahlte Ertragsteuern	-1.550	833
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	38.930	-18.246
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	-57	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3	-141
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-107	-211
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-167	-352
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
-/+ Nettoveränderung aus Käufen und Verkäufen eigener Anteile	913	-620
- Ausschüttungen	-1.810	0
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-897	-620
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	37.866	-19.218
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-13.886	5.332
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	23.980	-13.886
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand	2	3
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstitute abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.978	-13.889
	23.980	-13.886

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzerner Eigenkapitalpiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011

Angaben in EUR	Gezeichnetes Kapital	Gewinnrücklagen	Kapitalrücklage	Erwirtschaftetes Konzern-eigenkapital	Eigenkapital gemäß Konzernbilanz	Eigene Aktien die nicht zur Einziehung bestimmt sind	Konzern-eigenkapital
Stand am 1.1.2010	9.438.000,00	0,00	9.033.942,97	-12.114.986,71	6.356.956,26	-111.105,07	6.245.851,19
Effekte aus der BilMoG-Umstellung	-83.121,00	83.121,00	0,00	0,00	0,00	111.105,07	111.105,07
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	-323.775,00	-83.121,00	4.186,94	-216.903,51	-619.612,57	0,00	-619.612,57
Konzernüberschuss	0,00	0,00	0,00	14.465.689,85	14.465.689,85	0,00	14.465.689,85
Stand 31.12.2010	9.031.104,00	0,00	9.038.129,91	2.133.799,63	20.203.033,54	0,00	20.203.033,54
Stand am 1.1.2011	9.031.104,00	0,00	9.038.129,91	2.133.799,63	20.203.033,54	0,00	20.203.033,54
Erwerb/Einziehung eigener Anteile	406.896,00	111.105,07	289.683,46	105.798,44	913.482,97	0,00	913.482,97
Gezahlte Dividenden	0,00	0,00	0,00	-1.809.905,83	-1.809.905,83	0,00	-1.809.905,83
Konzernüberschuss	0,00	0,00	0,00	6.706.520,79	6.706.520,79	0,00	6.706.520,79
Stand 31.12.2011	9.438.000,00	111.105,07	9.327.813,37	7.136.213,03	26.013.131,47	0,00	26.013.131,47

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 07. Mai 2012

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka

Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt

Wirtschaftsprüfer

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012

1. Konzerngeschäftsaktivitäten

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus vier Konzerngesellschaften, dessen geschäftliche Tätigkeit in drei Geschäftsbereiche unterteilt ist.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukte ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als operative Holdinggesellschaft. Diese Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. Insgesamt wurden in 2012 über 36.000 eigene Produkte emittiert, dies entspricht einer Steigerung von über 20% gegenüber dem Vorjahr.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel unter anderem über TradeLink, auf scoach oder an der EUWAX angeboten. Zum Ultimo Dezember 2012 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nahezu 15.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für ca. 5.000 unterschiedliche Aktien, Fonds, ETF's, ETC's und ETN's (ETP's) sowie Anleihen. Dies erfolgt wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie Samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Über die Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 10 Millionen Privatkunden. Der Geschäftsbereich TradeCenter umfasst die Market Maker Tätigkeit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch für weitere zum Handel angebotene Finanzprodukte.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Die Aktivitäten dieser Gesellschaft werden als Geschäftsbereich Financial Services zusammengefasst. Das Institut erbringt neben dem klassischen Brokergeschäft auch die Beratung und Betreuung beim going und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum dieses Bereichs die Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Als Designated Sponsor stellt die Lang & Schwarz Broker GmbH zudem verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA.

Die Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt als Tochtergesellschaft der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft EDV bezogene Dienstleistungen überwiegend für die Konzerngesellschaften.

2. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Rahmenbedingungen

2.1. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Seit Mitte 2011 sind gewaltige Anpassungsprozesse im Euroraum verantwortlich für die nachlassende globale konjunkturelle Dynamik. Das Platzen von Immobilienblasen, die Freisetzung von Arbeitnehmern und sinkende Einkommen führten zu einer Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Finanzierungsbedingungen. Hinzu kamen Belastungen aus den Turbulenzen im Zusammenhang mit Staatsanleihen. Infolge dessen gerieten Banken in Schieflage. Das gesamte Jahr 2012 wurde durch diese Rahmenbedingungen begleitet. Das Börsenjahr 2012 war damit fest im Griff der europäischen Staatsschuldenkrise.

Erstmals hat mit Griechenland ein Staat der Eurozone seine Schuldenlast als nicht mehr tragbar eingestuft und einen Schuldenschnitt vorgenommen. Im März 2012 verzichteten ca. 96 Prozent der Gläubiger freiwillig auf ihre Ansprüche und tauschten ihre Anleihen in neue Bonds mit niedrigerem Nennwert und längerer Laufzeit um. Hiermit halfen die Gläubiger, den Schuldenstand signifikant zu verringern. Damit konnte Griechenland eine Forderung der Troika, bestehend aus EZB, IWF und EU, erfüllen, um weitere Gelder zur Finanzierung des Haushaltes zu erhalten. Zur Erhöhung der Teilnahmequote wurden weitere Gläubiger der Anleihen - nach griechischem Recht - zur Teilnahme am Umtausch gezwungen. Nach den Kriterien der großen Ratingagenturen erfüllte Griechenland somit die Bedingungen für einen Zahlungsausfall. In der Folge stiegen die Renditen der Anleihen Italiens und Spaniens und weiterer als „gefährdet“ eingestufte Länder der Eurozone.

Die Renditen vermeintlich „sicherer“ Staaten, wie Deutschland, drehten entgegen der Entwicklung der Renditen „gefährdeter“ Staaten erstmals ins Negative. Das Kapital reagierte hierauf mit einer Flucht aus dem Eurowährungsraum. Einhergehend hiermit konnte eine erhöhte Volatilität am Devisenmarkt festgestellt werden. Der japanische Yen und der US amerikanische Dollar konnten deutlich aufwerten. Gegen Ende des Jahres 2012 führten die Angst vor der Schuldensituation in den USA, die expansive Geldpolitik der japanischen Notenbank unter dem neuen Ministerpräsidenten Shinzô Abe und das entschlossene Eingreifen der EZB in der Eurokrise zu einer Trendumkehr.

Weitere Folgen der Finanzkrise sind eine deutlich restriktivere Regulierung der Banken und andere politische Eingriffe in den Markt. So hat beispielsweise Frankreich eine weltweite Transaktionssteuer auf bestimmte französische Wertpapiere eingeführt. Italien folgte unlängst zum 1. März 2013. Die Rechtsgrundlage zur Anwendung dieser nationalen Steuern außerhalb der Hoheitsgebiete der erhebenden Nationen bleibt unklar.

Nach vorläufigen Schätzungen hat die deutsche Wirtschaft in diesem schwierigen Umfeld im Laufe des Jahres 2012 an Fahrt verloren, so dass das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) auf Jahressicht lediglich um 0,7% gegenüber dem Vorjahr gestiegen sein dürfte. Dabei konnte zu Jahresbeginn 2012 noch mit einem Zuwachs von 2% für das erste Quartal 2012 gerechnet werden, im Schlussquartal 2012 wird davon auszugehen sein, dass das BIP mit -0,4% geschrumpft ist.

Insgesamt hat sich die Ausgangslage für die deutsche Wirtschaft gegenüber dem Vorjahr nicht verschärft. Im Gegenteil, unter der Prämisse, dass sich die europäische Schuldenkrise nicht unerwartet zuspitzt und die Maßnahmen zur Eingrenzung der Risiken in den schwächelnden Euroländern nachhaltig greifen sowie der Ölpreis nicht deutlich steigt, ist perspektivisch mit einer Aufhellung der Rahmenbedingungen gegenüber den letzten Entwicklungen zu rechnen. Zwar können den Wachstumsimpulsen aus Asien schwächere dynamische Entwicklungen aus den USA, Großbritannien und der Eurozone entgegenstehen, jedoch wird mit einer Belebung des realen Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem dritten und vierten Quartal 2012 für den deutschen Wirtschaftstraum gerechnet.

2.2. Das Börsenjahr 2012

Die Umsätze an den Börsen haben in 2012 im Vergleich zu 2011 deutlich abgenommen. An den Kassamärkten der Deutschen Börse sind, nach 1,51 Billionen Euro im Jahr 2011¹, im Jahr 2012 lediglich 1,16 Billionen Euro umgesetzt worden. Der Dax Index konnte vom Jahresauftakt bis März 2012 über 1.000 Punkte zulegen, mit Verschärfung der Schuldenkrise wurde dieser Zugewinn bis Juni 2012 wieder vollständig abgegeben. Die Aussage des EZB-Chefs Mario Draghi am 26. Juli 2012, „alles Notwendige zu tun“, um den Euro zu bewahren, löste eine Trendwende an den Märkten aus und der DAX beendete das Jahr 2012 mit einem Schlussstand von 7.655,88 Punkten, einem Zugewinn von 26,01 %. International schloss der Dow Jones mit einem Plus von 5,7 % zum vierten Mal in Folge ein Börsenjahr positiv ab.

Im Mai 2012 fand mit dem Börsengang von Facebook der Hype um das Web 2.0 seinen vorläufigen Höhepunkt. Mit hohen Erwartungen erfolgte die Emission zu einem Preis von 38 USD, im weiteren Verlauf des Jahres wurde dieser Kurs nicht mehr erreicht. Auch in Deutschland belebte sich das IPO-Geschäft mit den Börsengängen von Telefónica Deutschland und Talanx nach längerer Durststrecke.

3. Geschäftsentwicklung 2012

3.1. Geschäftsbereich Issuing

Entgegen früherer Jahre konnte sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsbereich Issuing im Geschäftsjahr 2012 nicht von dem Trend der Börsen abheben. Im Einklang mit den rückläufigen Handelsumsätzen in derivativen Produkten an den Börsen in Stuttgart (EUWAX) und Frankfurt (scoach), haben auch bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Umsätze sowie die Anzahl der Geschäfte gegenüber dem Vorjahr nachgegeben. Aus der verminderten Handelstätigkeit konnte ein auch nur vermindertes Erfolg erwirtschaftet werden.

¹ nach Angaben der Deutschen Börse AG

In 2012 hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin das innovative Konzept der wikifolio Financial Technologies GmbH aus Wien mit verwirklicht. Dabei werden Themenzertifikate auf die indizierte Entwicklung von Musterdepots begeben. In der Finanzindustrie konnte hiermit großes Aufsehen erregt werden. Das Produkt wurde für den Derivate Award in 2012 nominiert. Zwischenzeitlich konnten über 350 unterschiedliche wikifolio Zertifikate begeben werden. In diese wurden bislang über EUR 11 Mio. investiert.

3.2. Geschäftsbereich TradeCenter

Die Produktpalette für den außerbörslichen Handel wurde in 2012 durch eine Erweiterung bei den ETFs, ETCs und ETNs erneut erweitert. In Zusammenarbeit mit Partnerbanken wurden hierfür Werbeaktionen durchgeführt. Damit konnte neben diesen Produkten auch auf die nunmehr sehr umfangreiche Angebotspalette des Geschäftsbereichs TradeCenter in Finanzprodukten erneut hingewiesen werden. Insgesamt werden zum Jahresultimo 2012 ca. 20.000 unterschiedliche Produkte, einschließlich der eigenen Produkte, quotiert.

Dennoch konnte sich die Umsatzentwicklung im außerbörslichen Handel in Abhängigkeit von den allgemeinen Entwicklungen an den Börsen in 2012 nicht abkoppeln. So reduzierten sich sowohl der Umsatz als auch die Anzahl der Transaktionen gegenüber dem Vorjahr.

Mit der Aufnahme der Tätigkeiten des Market Makings für wikifolio-Zertifikate im August 2012 hat Lang & Schwarz Neuland betreten. Die Handelsaktivitäten bezogen auf diese Produkte unterteilt sich in den Handel in den Produkten selber, als auch in den Handel zur laufenden Anpassung des notwendigen Sicherungsbestands für verkaufte wikifolio-Zertifikate. Wir können damit in zweifacher Weise von einem erfolgreichen Geschäftsmodell profitieren. Lang & Schwarz ist in den Zyklus der Produkte und deren Entwicklung unmittelbar eingebunden. Wir sind mit der Entwicklung der Produkte und des Geschäftsmodells durchaus zufrieden.

3.3. Geschäftsbereich Financial Services

Mit der Eintrübung des wirtschaftlichen Umfelds im Laufe des Jahres 2012 nahm die Zurückhaltung der börslichen Akteure noch einmal zu. Waren die Aktivitäten der institutionellen Anleger im Jahr 2011 noch von Zurückhaltung geprägt, kamen sie im Laufe des Jahres 2012 nunmehr nahezu vollständig zum Erliegen.

Die erneut hohen Schwankungen denen die Börsenkurse in 2012 ausgesetzt waren, vermochten die institutionellen Anleger nicht zu Aktivitäten bewegen. Die zum Teil sehr heftig ausfallenden Kurssprünge weckten kein Vertrauen der Anlage in die Märkte. Vielmehr wurde die Unsicherheit in die künftige Entwicklung und Skepsis gegenüber einem klaren Trend geschürt. Im Bereich Financial Services konnte diese Phase zum Ausbau von neuen Kundenbeziehungen genutzt werden. Die Erträge hingegen waren in diesem Umfeld erneut rückläufig.

Mit elf Neuemissionen bzw. fünf Notierungsaufnahmen wurden in 2012 insgesamt 16 IPO-Maßnahmen an der Frankfurter Wertpapierbörse² durchgeführt und damit nahezu ebenso viele wie in 2011. Von den 16 Neuemissionen bzw. Notierungsaufnahmen des Jahres 2012 entfallen acht auf Maßnahmen im regulierten Markt und acht Maßnahmen auf den Freiverkehr. Trotz des schwierigen Umfelds für Neuemissionen zeigte sich der Markt in 2012 damit durchaus aufnahmebereit, in Frankfurt wurden so EUR 2.376 Mio. platziert. Auch in 2012 konnten wir in diesem Bereich bei über 20 Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen mitwirken. Unsere nationalen und internationalen Mandanten wurden dabei erneut an unterschiedlichen Börsenplätzen betreut.

3.4. Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Die Lang & Schwarz Gate GmbH erbringt daher als eigene Konzerngesellschaft hochspezialisierte EDV bezogene Dienstleistungen für alle Konzerngesellschaften. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird.

3.5. Konzernertragslage

Das Jahr 2012 war für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein schwieriges Geschäftsjahr. In allen Geschäftsbereichen waren die Handelsumsätze und die Anzahl der Handelsgeschäfte gegenüber dem Vorjahr rückläufig. Trotz Maßnahmen zur Stimulation der Handelsaktivität und zur Verbreiterung der Basis aus denen geschäftliche Tätigkeiten akquiriert werden könnten, konnte dieser Trend nicht signifikant gemindert oder gar umgekehrt werden. Der Rohertrag aus der geschäftlichen Tätigkeit, der sich aus den Umsatzerlösen, dem Materialaufwand, den Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie dem Zinsergebnis zusammensetzt, reduzierte sich um TEUR 15.517 bzw. 66% deutlich auf TEUR 7.944. Hierin sank der Rohertrag bezogen auf das Provisionsergebnis um TEUR 1.342 auf TEUR 11. Dies resultiert auch aus der bereits im Geschäftsjahr 2011 geänderten Provisionierung von Handelsumsätzen an den Börsen im Rahmen des Order routings. Der ebenfalls enthaltene Rohertrag bezogen auf das Handelsergebnis inklusive der Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens nahm um TEUR 14.300 auf TEUR 8.011 ab. Das Zinsergebnis verbesserte sich um 81% von TEUR -412 auf TEUR -78.

Aufgrund der verminderten Ertragsmöglichkeiten ergaben sich insbesondere um TEUR 4.684 reduzierte Personalaufwendungen von TEUR 3.947. Der Abbau ist auf die Nutzung des Gestaltungsspielraums der variablen Vergütungen zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um TEUR 410 auf TEUR 4.435 nur leicht ab.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt für das Geschäftsjahr 2012 TEUR 194, nach TEUR 10.040 im Vorjahr. Bedingt durch das geringere Ergebnis sanken die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag von TEUR 3.329 um TEUR 2.952 auf TEUR 377. Das Konzernergebnis stellt sich auf TEUR -186 nach TEUR 6.707 im Vorjahr ein.

² nach Angaben der Deutschen Börse AG

3.6. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristigen Forderungen, sonstigen Wertpapieren und liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 45.142 (Vorjahr: TEUR 45.474) kurzfristige Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 24.699 (Vorjahr: TEUR 21.029) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 20.443 (Vorjahr TEUR 24.445).

Über das derzeitige Konzernkapital in Höhe von TEUR 22.020 hinausgehend, stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2012 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

3.7. Konzernvermögenslage

Mit TEUR 46.855 hat sich die Konzernbilanzsumme gegenüber dem Vorjahreswert von TEUR 47.146 lediglich um TEUR 291 leicht verringert. Dabei blieb auf der Aktivseite das Anlagevermögen mit TEUR 1.484 nahezu unverändert (Vorjahr: TEUR 1.452). Bemerkenswerte Veränderungen ergaben sich lediglich bei den sonstigen Wertpapieren und den Guthaben bei Kreditinstituten. Hierbei stiegen die im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien, Fonds, ETF's, ETC's, ETN's sowie Anleihen um TEUR 14.097 auf TEUR 32.264. Nahezu in gleichem Umfang nahmen die Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 26.110 um TEUR 14.310 auf TEUR 11.800 ab. Innerhalb der sonstigen Vermögensgegenstände betragen die gezahlten Optionsprämien TEUR 594 nach TEUR 196 im Vorjahr.

Auf der Passivseite verminderten sich die Rückstellungen insgesamt von TEUR 8.597 um TEUR 7.250 auf TEUR 1.347. Die Steuerrückstellungen nahmen dabei von TEUR 3.331 auf TEUR 145 sowie die sonstigen Rückstellungen von TEUR 5.267 auf TEUR 1.202 ab. Insbesondere betrifft die Reduzierung der sonstigen Rückstellungen die im Vorjahr berücksichtigten variablen Gehälter.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich von TEUR 2.123 um TEUR 3.433 auf TEUR 5.556. Dies betrifft im Wesentlichen gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.978 ausgeweitete Passive Handelsbestände in Aktien, Fonds, ETF's, ETC's, ETN's. Die sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich erhöhten sich um TEUR 8.058 auf TEUR 17.395, was im Wesentlichen durch die erhöhten Bestände verkaufter eigener Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von TEUR 7.659 um TEUR 8.460 auf TEUR 16.119 begründet ist. Erhaltene Optionsprämien nahmen innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 1.054 auf TEUR 524 ab.

Das Konzerneigenkapital in Höhe von TEUR 22.020 entspricht 47% der Konzernbilanzsumme. Die Eigenmittel haben sich damit um TEUR 3.993 oder 15% verringert, was im Wesentlichen auf die Dividendenzahlung in Höhe von TEUR 3.753 für das Geschäftsjahr 2011 zurückzuführen ist.

Insgesamt weist die wirtschaftliche Lage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geordnete Verhältnisse auf.

4. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten gewesen wäre, liegen nicht vor.

5. Risikobericht

5.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

5.2. Arten von Risiken

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als maßgebliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

5.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zu leisten verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden quantifiziert. Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde auf den 31. Dezember 2012 ein Betrag von TEUR -20 ermittelt.

5.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktenge“ Wertpapiere).

- **Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen**

Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

- **Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe**

Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen im Rahmen der Ermittlung von Marktpreisrisiken. Das Risiko wird ebenfalls in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten,

die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

- Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft

Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

- Währungsrisiko im Handelsgeschäft

Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstages. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen. Auf den Bestand zum Jahresultimo wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein Stress-Szenario-Ergebnis von TEUR -1.040 berechnet.

5.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden. Für dieses Risiko wurden zum Jahresultimo konzernweit TEUR -366 berechnet.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Für dieses Risiko wurde für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf den Jahresultimo ein Betrag von TEUR -88 ermittelt. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben wie bei der Berechnung der

hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

5.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

- Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der InstitutsVergV. Vor dem Hintergrund des Geschäftsmodells sollen durch das Vergütungssystem insbesondere keine Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken gegeben werden. Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise Qualität der Leistung, Anforderung an die Tätigkeit, Stellung im Unternehmen, Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch grundsätzlich nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage. Auf weitere Ausführungen im Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2012 wird verwiesen.

- EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall

der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH verfügbar.

- Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

- Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eintretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

- Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

- Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

- **Rechtliche Risiken**

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen, gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Zur Finanzierung des Entschädigungsfalls Phoenix wurde der EdW ein Darlehen von der KfW in Höhe von ca. Mio. EUR 130 gewährt. Die Rückführung sollte ab dem Jahr 2010 in jährlichen Tranchen von etwa Mio. EUR 25 erfolgen. Diese Tranchen sind aus dem Vermögen der EdW zu leisten. Sollte dieses nicht ausreichen, müsste die EdW versuchen, die notwendigen Finanzmittel über Sonderbeiträge von den angeschlossenen Instituten - in dem Rahmen in dem es der EdW als auch den Unternehmen möglich ist - zu beschaffen. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist zum Jahresultimo 2010 kein Mitglied der EdW mehr. Dennoch kann die künftige Vermögens-, Finanz, und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch Zahlungen der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder Lang & Schwarz Broker GmbH an die EdW beeinflusst werden. Mögliche Auswirkungen können zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch nicht bestimmt werden.

- **Sonstige Risiken**

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung im Konzern in ausreichendem Umfang in Anlehnung an die Solvabilitätsverordnung (§§ 269 ff. SolvV) durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt. Danach ergeben sich operationelle Risiken zum Jahresende 2012 in Höhe von TEUR -2.557 für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

5.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt nach dem Going Concern-Prinzip (Fortführungsansatz). Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist die Risikotragfähigkeit solange gegeben, wie ausreichend Risikodeckungspotenzial zur Einhaltung der Mindestkapitalanforderungen gemäß der Solvabilitätsverordnung (SolvV) nach Abzug der Risikomasse verbleibt. Nach diesem Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2012 gegeben.

6. Ausblick

Belastbare Prognosen für künftige Geschäftsjahre sind angesichts der Verfassung der nationalen und internationalen Finanzmärkte kaum möglich. Auch das Börsenjahr 2013 wird voraussichtlich im Allgemeinen von unsicheren Konjunkturprognosen sowie im Speziellen von ungelösten europäischen Staatsschulden und unvorhersehbaren Reaktionen an Finanzmärkten auf die Entwicklungen der europäischen Stabilitätspolitik geprägt sein. Mit den zusätzlich in den USA durchgreifenden Ausgabenkürzungen in Folge der Gesetzesvorgaben aus der „fiscal cliff“ haben sich die Aussichten nach 2012 zusätzlich eher eingetrübt. Dennoch sehen Experten die Möglichkeit eines nur verzögerten aber verhaltenen Aufschwungs im Euroraum sowie einer moderaten Expansion der Weltwirtschaft.

Die Auswirkungen der Finanztransaktionssteuern Frankreichs und Italiens als auch von weiteren wichtigen europäischen Ländern lassen sich nur schwer abschätzen. Neben den angestrebten Belastungen von Finanzmarktakteuren, die mitverantwortlich gemacht werden für die Bankenkrise, sollen sich durch die Initiative wichtiger europäischer Länder auch zusätzliche Belastungen für marktkonforme Akteure ergeben. Diese marktschädlichen Belastungen der marktkonformen Akteure werden bislang in den vorliegenden Entwürfen nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt. Hierdurch können sich negative Auswirkungen auf den gesamten Markt und die europäischen Finanzplätze, insbesondere den deutschen Finanzplatz, ergeben.

Der Geschäftsbereich Issuing ist von dem Vertrauen der Investoren in die Handelbarkeit der Produkte, die Fairnis im Umgang mit Kunden und in die Integrität des Konzerns abhängig. Wir sind im Hinblick auf die angebotene Produktpalette breit aufgestellt und verfügen über ein umfassendes Know-how in allen von uns angebotenen Produktarten als auch im Hinblick auf die zugrunde gelegten Underlyings.

Unabhängig davon stehen wir Neuerungen immer wieder offen gegenüber und sind in der Lage, kreative Ideen zu erkennen. Durch die Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies GmbH und der Entwicklung dieser neuartigen und innovativen Form der Themenzertifikate konnte viel Aufmerksamkeit für Lang & Schwarz erreicht werden. Mit diesen Produkten haben wir begonnen, die Produktpalette im Bereich Issuing auf der Seite der langlaufenden Zertifikate auszubauen. Wir sehen Chancen in der Entwicklung dieser Produkte und den Möglichkeiten die sich auf die Handelsaktivitäten im Bereich Issuing aber auch im Bereich TradeCenter ergeben können. Mit der Zunahme von investierten Geldern in wikifolio-Zertifikate kann sich neben der erhöhten Aufmerksamkeit für den Bereich Issuing und anderen emittierten Produkten auch eine höhere Handelsaktivität für den Bereich TradeCenter ergeben. Daher wird in 2013 zusammen mit der wikifolio Financial Technologies GmbH die Entwicklung dieses Geschäftsmodells intensiv weiter verfolgt. Wir stehen daneben aber auch anderen Neuerungen offenen gegenüber und können unser Know-how bei innovativen Ideen einbringen.

Für den Geschäftsbereich Financial Services erwarten wir mit dem Börsenjahr 2013 erneut ein anspruchsvolles Jahr. Ohne die Rückkehr der institutionellen Anleger sind die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin eingeschränkt. Dem können abgeschlossene Neukundenakquisitionen entgegenstehen. Jedoch bleibt der Bereich von den Kapitalmarktakteuren und ihrer Aktivitäten auch in Zukunft maßgeblich abhängig.

Mit dem Designated Sponsoring werden Dienstleistungen im Liquidityproviding angeboten, denen Handelsrisiken immanent sind. Aus einer vertrauensvollen und kundenorientierten Leistung im Interesse der Mandanten entstehen aus diesem Geschäftsfeld jedoch immer wieder interessante Projekte für den angrenzenden Bereich going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung. Nach 2011 konnte dies auch im Geschäftsjahr 2012 erneut unter Beweis gestellt werden. Gerade als primärer Ansprechpartner unserer Designated Sponsoring Mandanten haben wir die Möglichkeit mit unserem breiten Know-how in allen Fragen der Corporate Finance Beratung unsere Kunden optimal zu unterstützen. Insgesamt erreichten wir so zehn Kapitalmarktmaßnahmen die wir für Designated Sponsoring Mandate in 2012 abwickeln konnten.

Der sich auch weiter verschärfenden Druck der europäischen Aufsicht auf die Kreditwirtschaft und die damit einhergehenden höheren Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung von Kreditrisiken, kann zu einer Reduzierung der gewerblichen Kreditvergaben in der Kreditwirtschaft führen. Die Mittelstandsinitiativen für Bondemissionen der mittelständischen Wirtschaft hat sich hier als Alternative in 2012 etablieren können. In dieser Entwicklung sehen wir auch nach 2012 Chancen, um für Unternehmen einen adäquaten Zugang zu Refinanzierungsquellen zu erhalten.

Bezugnehmend auf die bereits im Risikobericht dargelegten Chancen und Risiken für die geschäftlichen Tätigkeiten des Konzerns ist gerade die Entwicklung der Märkte und Börsen maßgeblich für die Entwicklung der Konzerngesellschaften. Eine überdurchschnittliche Volatilität der Kurse bei gleichzeitiger Erkennung einer Trendrichtung erscheint dabei eher förderlich und kann den Marktakteuren Handelsaktivitäten offenbar vermehrt aufzeigen. Eine höhere Handelsaktivität kann sodann zu verstärkten Ertragsmöglichkeiten in alle Geschäftsbereichen führen. Dabei ist eine hohe Wiedererkennung der Marke Lang & Schwarz notwendig für Lang & Schwarz um auf die Konzerndienstleistungen und die angebotenen Produkte aufmerksam zu machen. Wir werden daher weiterhin, auch in Abstimmung mit Partnerbanken Aktionen im Konzern durchführen und Dienstleistungen von Lang & Schwarz bewerben. Darüber hinaus haben wir uns verstärkt um eine prominente Platzierung der Marke Lang & Schwarz bei Partnerbanken des Bereich TradeCenter und in der Finanzindustrie bemüht. Aufgrund dieser zum Teil noch laufenden Maßnahmen gehen wir von einer verbesserten Präsenz der Marke Lang & Schwarz aus. Im Rahmen dieser Bemühungen haben wir auch unseren Web-Auftritt angepasst und Anfang 2013 gelauncht. Insgesamt sehen wir mit diesen Maßnahmen Chancen einer verstärkten Wahrnehmung und daraus resultierend eine verstärkte Nachfrage nach Dienstleistungen von Lang & Schwarz.

Düsseldorf, den 11. April 2013

Der Vorstand

André Bütow

Peter Zahn

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2012

Aktiva

	31.12.2012		31.12.2011
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerblich Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.056.469,60		1.168.587,10
II. Sachanlagen andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	427.177,03		283.410,16
		1.483.646,63	1.451.997,26
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	246.814,44		277.120,07
2. sonstige Vermögensgegenstände	968.724,62		1.034.762,09
		1.215.539,06	1.311.882,16
II. Wertpapiere sonstige Wertpapiere		32.264.303,95	18.166.982,64
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		11.799.596,05	26.109.866,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten		92.057,38	105.333,25
		<u>46.855.143,07</u>	<u>47.146.061,83</u>

Passiva

	31.12.2012		31.12.2011
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
rechnerischer Wert erworbener eigener Anteile	-82.257,00		0,00
ausgegebenes Kapital		9.355.743,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage		9.455.864,18	9.327.813,37
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		1.011.544,48	111.105,07
IV. Bilanzgewinn		2.197.328,86	7.136.213,03
		<u>22.020.480,52</u>	<u>26.013.131,47</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	145.007,00		3.330.574,00
2. sonstige Rückstellungen	1.202.467,57		5.267.018,47
		1.347.474,57	8.597.592,47
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.556.019,07		2.122.687,57
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	400.622,07		971.153,36
3. sonstige Verbindlichkeiten	17.394.763,84		9.337.122,89
davon aus Steuern:			
EUR 749.375,98 (Vorjahr: EUR 102.165,95)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 3.786,60 (Vorjahr: EUR 5.710,97)			
		23.351.404,98	12.430.963,82
D. Rechnungsabgrenzungsposten		135.783,00	104.374,08
		<u>46.855.143,07</u>	<u>47.146.061,83</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	01.01. - 31.12.2012		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		125.347.440,95	578.489.664,90
2. sonstige betriebliche Erträge		939.180,46	361.931,60
3. Materialaufwand		-115.825.326,84	-552.147.161,75
		10.461.294,57	26.704.434,75
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.309.803,26		-8.029.328,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 71.310,86 (Vorjahr: EUR 90.847,43)	-636.815,26		-601.308,89
		-3.946.618,52	-8.630.637,12
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und Sachanlagen		-307.682,88	-308.743,19
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.434.779,81	-4.844.570,92
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		36.298,61	190.572,77
8. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		-1.500.224,39	-2.468.443,36
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-114.056,59	-603.057,61
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		194.230,99	10.039.555,32
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-376.808,20		-3.329.442,05
12. sonstige Steuern	-3.020,16		-3.592,48
		-379.828,36	-3.333.034,53
13. Konzernfehlbetrag (Vorjahr: Konzernüberschuss)		-185.597,37	6.706.520,79
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.382.926,23	323.893,80
15. Unterschiedsbetrag aus dem Erwerb eigener Anteile		0,00	105.798,44
16. Einstellung in die Gewinnrücklagen		-1.000.000,00	0,00
17. Bilanzgewinn		2.197.328,86	7.136.213,03

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2012

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2012 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Bei Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt 1 bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen, Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 HGB werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 S. 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften, eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Die auf den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2011 angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital	Anteil der Lang & Schwarz	
	zum 31.12.2012	Aktiengesellschaft zum 31.12.2012	
	in nom. TEUR	in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf	500	100,0	500
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	5.000	100,0	5.000

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Gate GmbH gehalten.

Mit der Lang & Schwarz Gate GmbH, Düsseldorf, besteht zum 31. Dezember 2012 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten

Bilanzposten	31.12.2012	31.12.2012	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr	bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	247	0	277	0
Sonstige Vermögensgegenstände	831	138	920	115
	1.078	138	1.197	115

Die Restlaufzeiten zu den Bilanzposten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 5.556, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 401 sowie sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 17.395 gliedern sich wie folgt:

Bilanzposten	31.12.2012	31.12.2012	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr	>5 Jahre	bis 1 Jahr	>5 Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.556	0	2.123	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.072	0	971	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.170	12.159	4.389	4.889
	11.798	12.159	7.483	4.889

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten werden TEUR 1.146 gegenüber einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 2.685 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden. Bei dieser Bank unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

4.2 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

4.3 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2012 werden 27.419 eigene Aktien im Bestand geführt. Die Entwicklung in 2012 ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	Anteil am Grundkapital in EUR	Anteil am Grundkapital in %
0 Stücke zum 31. Dezember 2011	0	0,00
Käufe 108.343 Stück zum Durchschnittskurs von 7,32 EUR/Stück	325.029	3,44
Verkäufe 80.924 Stück zum Durchschnittskurs von 9,14 EUR/Stück	-242.772	2,57
27.419 Stücke zum 31. Dezember 2012	82.257	0,87

Die Aktienerwerbe erfolgten zum Zweck des Handelns.

4.4 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr unverändert TEUR 9.438 und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2012 wurden 27.419 eigene Anteile gehalten.

4.5 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage betrug im Vorjahr TEUR 9.328. Durch den Handel in eigenen Anteilen haben sich diese um TEUR 128 auf TEUR 9.456 erhöht.

4.6 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten Veränderungen aufgrund des Handels in eigenen Anteilen. Darüber hinaus wurden aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 29. August 2012 TEUR 1.000 aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2011 (vgl. hierzu auch unter „5. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2012“) den Gewinnrücklagen zugeführt.

4.7 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. August 2011 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2016 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung

vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

4.8 Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Rechtskosten, Prüfungs- und Beratungskosten sowie Kosten für ausstehende Rechnungen.

5. Sonstige Angaben

5.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.897.

Darüber hinaus können sich aufgrund des zum 31. Dezember 2012 bestehenden Ergebnisabführungsvertrags mit der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Gate GmbH finanzielle Verpflichtungen aus Verlustübernahmen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen vor dem Hintergrund der geschäftlichen Entwicklungen der Tochtergesellschaften nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 3.781 unter den sonstigen Wertpapieren sowie in Höhe von TEUR 16.119 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 7.324 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 11.559 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 370 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), dem Bund-Future (TEUR 616) und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw.

GBP/EUR) von TEUR 30. Für diese jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Sämtliche Bewertungseinheiten werden in Form des Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte oder/und im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere	Sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Sonstige Verbindlichkeiten	Schwebende Geschäfte ²⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	13.865	594	786	524	-22.748
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	10.973	-	290	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	1.761
Bund-Future ¹⁾	-	-	-	-	-30.421
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	1.381

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, den das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Markt-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente soweit möglich Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die

Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

5.3 Aufgliederung nach Tätigkeitsbereichen oder geographischen Märkten

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätig in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden vor.

5.4 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2012 waren:

Herr André Bütow, Diplom-Kaufmann, Neuss

Herr Peter Zahn, Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2012 wie folgt zusammen:

Herr Jochen von Ciriacy-Wantrup aus Friedberg, Bankier i.R., Vorsitzender

Herr Aribert Lieske aus Düsseldorf, Steuerberater, stellvertretender Vorsitzender

Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2007. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2012 auf TEUR 149.

5.5 Honorar des Abschlussprüfers

Im Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorare betragen TEUR 99 für Abschlussprüfungen sowie TEUR 4 für andere Bestätigungen. Für die im Vorjahr berücksichtigten Gesamthonorare für Abschlussprüfungen in Höhe von TEUR 95 wurden im Berichtsjahr TEUR 3 nachträglich berechnet.

5.6 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital wird – soweit der Gesellschaft bekannt – eine bedeutende Beteiligung von der M.M.Warburg & CO Gruppe KGaA gehalten, der – zusammen mit einer weiteren Konzerngesellschaft – mehr als der vierte Teil der Aktien der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehören.

5.7 Mitarbeiter

In 2012 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 50 Personen (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt. Zum Bilanzstichtag waren 49 Mitarbeiter (inkl. zwei Vorstände) beschäftigt:

	31.12.2012	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Angestellte	39	8

5.8 Offenlegung

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 nebst Konzernlagebericht 2012 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2012 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

6. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2012

	EUR	EUR
Jahresüberschuss 2012		-185.597,37
Gewinnvortrag zum 31. Dezember 2011	7.136.213,03	
Ausschüttungen in 2012 (EUR 1,20 je berechnete Aktie)	-3.753.286,80	
Einstellung in die Gewinnrücklagen gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2012	<u>-1.000.000,00</u>	
Gewinnvortrag		<u>2.382.926,23</u>
Bilanzgewinn zum 31. Dezember 2012		2.197.328,86

Der Vorstand beabsichtigt, der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft am 17. Juli 2013 in Düsseldorf vorzuschlagen, den Bilanzgewinn der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, den 11. April 2013

Der Vorstand

André Bütow

Peter Zahn

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	Historische Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umgliederung EUR	31.12.2012 EUR	1.1.2012 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2012 EUR	31.12.2012 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Anlagewerte											
1. Software	2.708.205,45	85.768,48	0,00	26.239,50	2.820.213,43	1.565.857,85	197.885,98	0,00	1.763.743,83	1.056.469,60	1.142.347,60
2. Geleistete Anzahlungen	26.239,50	0,00	0,00	-26.239,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	26.239,50
	<u>2.734.444,95</u>	<u>85.768,48</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>2.820.213,43</u>	<u>1.565.857,85</u>	<u>197.885,98</u>	<u>0,00</u>	<u>1.763.743,83</u>	<u>1.056.469,60</u>	<u>1.168.587,10</u>
II. Sachanlagen											
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.091.451,91	172.644,62	536.266,34	0,00	2.727.830,19	2.886.313,75	85.275,62	520.308,21	2.451.281,16	276.549,03	205.138,16
2. Einbauten	118.593,50	93.497,94	0,00	0,00	212.091,44	53.830,50	13.690,94	0,00	67.521,44	144.570,00	64.763,00
3. GWG/GWG Sammelkonto	37.417,92	3.693,33	3.693,33	0,00	37.417,92	23.908,92	10.830,34	3.379,34	31.359,92	6.058,00	13.509,00
	<u>3.247.463,33</u>	<u>269.835,89</u>	<u>539.959,67</u>	<u>0,00</u>	<u>2.977.339,55</u>	<u>2.964.053,17</u>	<u>109.796,90</u>	<u>523.687,55</u>	<u>2.550.162,52</u>	<u>427.177,03</u>	<u>283.410,16</u>
	<u>5.981.908,28</u>	<u>355.604,37</u>	<u>539.959,67</u>	<u>0,00</u>	<u>5.797.552,98</u>	<u>4.529.911,02</u>	<u>307.682,88</u>	<u>523.687,55</u>	<u>4.313.906,35</u>	<u>1.483.646,63</u>	<u>1.451.997,26</u>

Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

	1.1. - 30.12.2012	Vorjahr
	TEUR	TEUR
Konzernüberschuss vor Ertragsteuern	191	10.036
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	308	309
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	-4.064	2.804
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-227	2.382
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-4	0
+/- Sonstige Anpassungen	0	-54.470
Zwischensumme	-3.796	-38.939
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten		-24
	-69	
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7	12
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere	-14.844	34.110
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva	-119	1.240
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-80	-513
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-571	352
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva	8.319	-10.248
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	1.026	55.093
- Gezahlte Zinsen	-114	-603
+ Erstattete Ertragsteuern	0	0
- Gezahlte Ertragsteuern	-3.518	-1.550
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-13.759	38.930
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	386	-57
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-380	-3
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	-58	0
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-284	-107
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-336	-167
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	0
-/+ Nettoveränderung aus Käufen und Verkäufen eigener Anteile	-54	913
- Ausschüttungen	-3.753	-1.810
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-3.807	-897
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-17.902	37.866
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	23.980	-13.886
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	6.078	23.980

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012

Angaben in EUR	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	Erwirtschaftetes Konzerneigenkapital		Eigene Anteile	Eigenkapital des Mutterunternehmens gemäß Konzernbilanz / Konzerneigenkapital
			Gewinn- rücklagen	Bilanzgewinn		
Stand am 1.1.2011	9.438.000,00	9.038.129,91	0,00	2.133.799,63	-406.896,00	20.203.033,54
Erwerb/Einziehung eigener Anteile		289.683,46	111.105,07	105.798,44	406.896,00	913.482,97
Gezahlte Dividenden				-1.809.905,83		-1.809.905,83
Übrige Veränderungen						
- <i>übriges Konzernergebnis</i>				6.706.520,79		6.706.520,79
Konzerngesamtergebnis				6.706.520,79		6.706.520,79
Stand 31.12.2011	9.438.000,00	9.327.813,37	111.105,07	7.136.213,03	0,00	26.013.131,47
Stand am 1.1.2012	9.438.000,00	9.327.813,37	111.105,07	7.136.213,03		26.013.131,47
Erwerb/Einziehung eigener Anteile		128.050,81	-99.560,59	0,00	-82.257,00	-53.766,78
Gezahlte Dividenden				-3.753.286,80		-3.753.286,80
Übrige Veränderungen						
- <i>Einstellung in die Gewinnrücklagen</i>			1.000.000,00	-1.000.000,00		0,00
- <i>übriges Konzernergebnis</i>				-185.597,37		-185.597,37
Konzerngesamtergebnis			1.000.000,00	-1.185.597,37		-185.597,37
Stand 31.12.2012	9.438.000,00	9.455.864,18	1.011.544,48	2.197.328,86	-82.257,00	22.020.480,52

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 25. April 2013

Dohm ■ Schmidt ■ Janka

Revision und Treuhand AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Wolfgang Janka

Wirtschaftsprüfer

Matthias Schmidt

Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 20. Juni 2013

gez. André Bütow
Vorstand
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft